Die Rechtslage der Bienen

im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Bernhard Raffs

z. Zt. Referendar beim Kgl. Amtsgericht zu Pausa i. V.

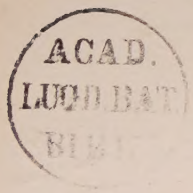

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0074

Seinem Onkel

Herrn Dr. phil. Otto Weidemüller

Schuldirektor in Dresden

als ein Zeichen der Dankbarkeit und Verehrung

zugeeignet

vom Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
§ 1.	Einleitung	1
§ 2.	Die Stellung der Bienen unter den Tieren des Bürgerlichen Gesetzbuchs	3
§ 3.	Der Erwerb des Eigentums an Bienen	13
§ 4.	Der Verlust des Eigentums an Bienen (§ 961 BGB.)	17
§ 5.	Das Verfolgungsrecht des Eigentümers eines ausziehenden Bienenschwarmes (§ 962 BGB.)	28
§ 6.	Die Vereinigung mehrerer ausgezogener Bienenschwärme (§ 963 BGB.)	39
§ 7.	Einzug eines Bienenschwarmes in eine fremde besetzte Bienenwohnung (§ 964 BGB.)	48
§ 8.	Das Nachbarrecht und die Bienen	51
§ 9.	Die Schadensersatzpflicht in bezug auf Bienen	59

Literaturverzeichnis.

Bälz, K., Das Recht an Bienen. Diss. Tübingen 1890.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. neubearbeitete Aufl. Berlin 1903.

Böger, Die Rechte und Pflichten des Bienenhalters, eine Sammlung bienenrechtlicher Abhandlungen. Husum 1908.

Brehm, Tierleben, allgemeine Kunde des Tierreiches. 3. Aufl., herausgegeben von Prof. Dr. Pechuel-Lösche. Leipzig und Wien 1892.

Busch, F. B., Handbuch des heutigen in Deutschland geltenden Bienenrechts. Arnstadt 1830.

Corpus iuris civilis, 10. Stereotypausgabe von Krüger und Mommsen. Berlin 1905.

Crome, C., System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen 1905.

Dernburg, F., Pandekten. 6. verbesserte Aufl., unter Mitwirkung von Joh. Lehmann. Berlin 1900.

Dernburg, F., Das Sachenrecht des Deutschen Reiches und Preußens. 4., neubearbeitete Aufl. Halle a. d. S. 1908.

Elvers im Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. 3 S. 219 ff. 1855.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 8. und 9. neubearbeitete Aufl. Berlin 1905.

Enneccerus und **Lehmann,** Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. 1901.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, und zwar: erste Lesung, Amtliche Ausgabe 1888 (zitiert als: Entw. I), zweite Lesung, auf amtliche Veranlassung 1894 (zitiert als: Entw. IIa), revidierte zweite Lesung, Bundesratsvorlage 1895 (zitiert als: Entw. IIb), Reichstagsvorlage 1896 (zitiert als: Entw. III).

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe mit Anmerkungen. 6. Aufl. München 1904.

Friedrichs, Zum Recht der Bienen. In der Deutschen Juristenzeitung 1904 S. 687.

Gans, Bienenrecht. Im Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten, redigiert von Dr. Jul. Weiske, Bd. 2 S. 214 ff., Leipzig 1840.

Gierke, O., Deutsches Privatrecht. Leipzig 1905.

Gierke, O., Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht Leipzig 1889.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt nach der Legalordnung des allgem. Landrechts. Berlin 1900.

Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. Leipzig 1899.

Gutachtliche Äußerungen, Zusammenstellung solcher zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, gefertigt im Reichsjustizamt. Berlin 1900.

Kniep, F., Der Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gegenübergestellt dem römischen und gemeinen Recht. Jena 1900.

Kolligs, Das Bienenrecht nach den §§ 906—909 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 74 S. 433 ff.

Kretzschmar F., Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1906.

Krüger, Dr. Joh., Zum Begriffe „herrenlos" im Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Rostock. Borna-Leipzig 1905.

Kuhlenbeck, L., Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899.

Kuhlenbeck, L., im Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand: Zum Bienenrecht S. 310 f. 1904.

Landé, P., Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz. Berlin 1897.

Lange, Dr. Joh., über Erwerb des Eigentums durch Aneignung nach den §§ 958—964 BGB. Diss. Greifswalde. Borna-Leipzig 1904.

Männer, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich. 2. Aufl. des Rechts der Grundstücke. München 1906.

Matthiaß, B., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. Berlin 1900.

Meisner, J., Das Sachenrecht. Breslau 1901.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Berlin und Leipzig 1888.

Müller und **Meikel,** Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. München 1904.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1905.

Planck, G., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. Aufl. Berlin 1903, 1906, 1907.

Preuß. allgem. Landrecht von 1794.

Pritzl, Jos., Das Recht an Bienen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. 66 Nr. 26 v. 23. 11. 1901 S. 457 ff. (zitiert: Pritzl bei Seuffert.)

Pritzl, Jos., Die Rechtsverhältnisse der Bienen oder Immen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 2. Aufl. Berlin 1908.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrag des Reichsjustizamtes bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn. Berlin 1899.

Reichstagsdrucksachen, 5. Legislaturperiode, 2. Session 1882/83 Bd. 4 Nr. 287. Berlin 1883. Antrag von Dr. Porsch und Edler: „Gesetz betr. das Recht zum Halten der Bienen". (zitiert: Letochascher Entwurf.)

Staudinger, J. v., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. 3./4. neubearbeitete Aufl. München 1907.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl., neubearbeitet von H. O. Lehmann. Berlin 1896.

Strauß, Dr. F., Gesetzlicher Schutz für und gegen Bienen. In der Deutschen Juristenzeitung 8. Jahrg. 1903 Nr. 15 S. 367.

Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen. Bd. 1: Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 3. Aufl. 1906.

Windscheid, B., Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. unter vergleichender Darstellung des bürgerlichen Rechts bearbeitet von Th. Kipp (der Neubearbeitung 2. Aufl.). Frankfurt 1906.

§ 1.

Einleitung.

Auf Tiere sich beziehende Rechtsvorschriften finden sich in allen Rechten, und die Lehre von ihnen hat in der Literatur stets eifrige Pflege erfahren. Die zahllosen Monographien, die den § 833 des neuen bürgerlichen Rechts zum Gegenstand haben, beweisen das von neuem. Diese Tatsache erklärt sich leicht daraus, daß die in Frage stehende Materie ebenso praktisch wichtig wie theoretisch interessant ist. Unter den Tieren nehmen in diesem Sinne die Bienen eine ganz eigenartige Stellung ein, die sich im wesentlichen durch den auffälligen Widerspruch erklärt, der zwischen dem relativ niederen zoologischen Entwicklungsstande und der unverhältnismäßig komplizierten Lebensweise dieser Tiere zu beobachten ist. Das spiegelt sich auch im Rechte wider; aber die merkwürdige Natur der Bienen hat gerade einer möglichst allseitig befriedigenden rechtlichen Regelung der sie betreffenden Verhältnisse von jeher erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Allein die große Verbreitung der Bienenzucht sowie ihr sehr bedeutender, wenn auch oft unterschätzter volkswirtschaftlicher Wert nötigten die Rechtsordnung zu allen Zeiten, die Bienen betreffende Bestimmungen aufzunehmen. Äußerst lebhaft und eingehend wird in allen Rechten die Frage nach dem Erwerb und Verlust des Eigentums an Bienenschwärmen erörtert, auch Bestimmungen über Ersatz des durch Bienen oder an solchen gestifteten Schadens finden sich. Rechtspolizeiliche Vorschriften über das Halten von Bienen, die Anlage und Aufstellung von Bienenwohnungen und dergl. kommen dagegen selten vor; offenbar deshalb, weil eine gleichmäßige Regelung dieser Punkte angesichts der verschiedenen lokalen Interessen weder durchführbar noch erwünscht sein konnte.

Daß die Bienenzucht ein volkswirtschaftlich sehr bedeutsamer Erwerbszweig auch in Deutschland geworden ist, beweist am besten die Tatsache, daß eine einheitliche Regelung aller die Rechtsverhältnisse an Bienen betreffenden Fragen schon lange angestrebt worden ist. Zu greifbaren Ergebnissen führten diese Bestrebungen, wie alle zentralistischen, erst in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. 1868 hatte eine in Erfurt tagende Wanderversammlung der deutschen und österreichischen Bienenzüchter den „Entwurf eines Gesetzes, den Schutz der Bienenzucht und die einschlagenden Rechtsverhältnisse betreffend" ausgearbeitet und den deutschen Regierungen unterbreitet. 1881 hatte der preußische Amtsgerichtsrat Letocha im Auftrag des bienenwirtschaftlichen deutschen Zentralvereins einen Entwurf zu einem „Gesetz, betr. das Recht zum Halten der Bienen" ausgearbeitet, und von den Reichstagsabgeordneten Dr. Porsch und Edler war dieser Entwurf am 30. 4. 1883 dem Deutschen Reichstag zu verfassungsmäßiger Zustimmung unterbreitet worden. 1882 hatte W. Vogel, ständiger Präsident der Wanderversammlungen deutscher und österreichischer Bienenwirte, dem Reichskanzler für den Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bienenzucht eingereicht.

Wenn auch keiner dieser Entwürfe Gesetz geworden ist, so beruhen doch die §§ 961—964 BGB. nach dem Zeugnisse der Motive[1]) mehr oder weniger auf ihnen. Der bedeutendste der Entwürfe ist zweifellos der des Amtsgerichtsrats Letocha. Er ist nebenbei als einziger Gegenstand einer parlamentarischen Verhandlung gewesen,[2]) und manche der genannten Vorschriften des heute geltenden Rechts lehnen sich eng an ihn an.[3])

Die Regelung, welche die Rechtsverhältnisse an Bienen im Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden haben, hat in Imkerkreisen vielfach enttäuscht; besonders insofern, als das Gesetz sich auf den Erwerb und Verlust des Eigentums an Bienenschwärmen beschränkt. Auf andere Fragen gibt das Gesetz zwar Antwort,

---

[1]) Mot. Bd. 3 S. 372 Anm. 4.

[2]) Im preußischen Abgeordnetenhaus am 3. 4. 1889.

[3]) Er wird im folgenden als „Letochascher Entwurf" zitiert werden.

aber nur mittelbar und selten unzweifelhaft. Immerhin ergibt sich bei nicht allzu engherziger Auslegung des Gesetzes auch für diese Punkte eine befriedigende Lösung. Die folgende Darstellung wird versuchen, das zu zeigen. Sie wird dabei auf frühere Rechte zurückblicken, so oft ein solcher Rückblick interessant und für das Verständnis des heute geltenden Rechtes wichtig erscheint.[4]) Und — fast erübrigt sich diese Einschränkung — nur solche die Bienen betreffenden Rechtssätze werden vorgetragen und besprochen werden, die im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst gegeben oder doch aus dessen sonstigen Vorschriften abzuleiten sind. Zumal rechtspolizeiliche Vorschriften, soweit solche überhaupt existieren,[5]) werden fast ganz außer Betracht bleiben.

Aufrichtigen Dank für freundliche Belehrung und Unterweisung in Fragen der Bienenzucht schuldet der Verfasser dem Herrn Reichstagsabgeordneten G. Gäbel, Gutsbesitzer in Kleffig bei Roßwein; zugleich sei bemerkt, daß dieser erfahrene Bienenzüchter die meisten der im folgenden vertretenen Ansichten gebilligt hat.

§ 2.

Die Stellung der Bienen unter den Tieren des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fast alle Abhandlungen über bienenrechtliche Fragen — oder, wie es umständlicher, aber zutreffender heißen sollte: über Fragen, die das Recht an Bienen betreffen — beginnen mit einer Erörterung der „Natur" der Bienen. Es handelt sich dabei um die überaus schwierige und heiß umstrittene Frage, ob die Bienen ihrer Natur nach zu den wilden oder zu den zahmen Tieren oder womöglich zu keiner von beiden Arten zu rechnen seien. Kaum besonderer Erwähnung bedarf es, daß es sich hier sowohl als in der ganzen folgenden Darstellung stets nur um die sogen. Hausbienen handelt, d. h. um solche, welche die ihnen von Menschenhand hergerichteten Wohnungen bezogen haben. Außer Betracht bleiben also die sogen. wilden oder Waldbienen, die in

[4]) Die historischen Ausführungen beruhen in der Hauptsache auf Bälz.

[5]) In Sachsen z. B. noch gar nicht.

hohlen Bäumen, Erdlöchern usw. hausen und menschlichen Kulturzwecken fernstehen, denn sie zählen selbstverständlich ebenso zu den „wilden" Tieren im Sinne des § 960 Abs. 1 BGB. wie etwa Hummeln und Wespen.[1]) Die Ansicht Dernburgs,[2]) daß Bienen heute in Deutschland ausschließlich domestiziert vorkämen und wilde Bienen stets als dem Eigentümer eines Mutterstockes entflohene und verwilderte anzusehen seien, wie es ja auch verwilderte Katzen gäbe, läßt sich keineswegs erweisen und hat auch wenig Anklang gefunden. Pritzl[3]) machte zutreffende Gegengründe geltend.

Die Rechtsgeschichte lehrt, daß fast alle Rechte, das römische an der Spitze, sich für die wilde Natur der Bienen entschieden haben. In l. 5 § 2 D. de aquir. rer. domin. 41, 1 und ebenso in den §§ 14 und 15 J. de rer. div. 2,1 heißt es ausdrücklich: Apium quoque natura fera est, und in §§ 5 bezw. 15 derselben Stellen werden die Bienen ihrer Natur nach den Pfauen und Tauben gleichgestellt. Beide Stellen stammen von Gaius. Dessen Auffassung mag die herrschende gewesen sein; daß sie die alleinige gewesen ist, wird man mit Bälz (S. 13) bezweifeln dürfen. Sicher ist, daß bedeutende Naturforscher des Altertums weit davon entfernt waren, die Frage nach der Natur der Bienen in gleichem Sinne zu entscheiden wie der Jurist Gaius. — Noch weniger ist das deutsche Recht zu einer bestimmten Ansicht über die Natur der Bienen gelangt. Die alten leges sagen überhaupt nichts Greifbares über diesen Punkt. Einige mittelalterliche Rechtsquellen bestätigen wie das römische Recht die wilde Natur der Bienen. So besonders das wichtige und lange Zeit einflußreiche Magdeburger oder sächsische Weichbild in seinem Art. 109[4]):

„Vlüget en swarm ut enes manes hove to sime nackebur, die nackebur is ym naer to behaldene denne jene die in gevolget hevet, wenne die bene en vilt worm is".

---

[1]) vgl. Staudinger Bd. 3 S. 364 Bem. 1b zu § 961.
[2]) Pand. Bd. 1 Abt. 2 S. 132 Anm. 8 zu § 223.
[3]) Bei Seuffert S. 460.
[4]) Ausgabe v. Daniels, Berlin 1853.

Ganz ähnlich ist die Auffassung im Alt-Prager Stadtrecht,[5]) im Schwabenspiegel (365) und in vielen anderen Partikularrechten, ja in vielen Urkunden werden die Bienen einfach dem Wilde zugezählt. Wenn andrerseits das preuß. allgem. Landrecht[6]) die Bienen ganz unzweideutig als zahme Tiere behandelt, und wenn das „allgem. Bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich" von 1811 in seinem § 384 von „häuslichen Bienenschwärmen und anderen zahmen oder zahm gemachten Tieren" redet, so beweisen alle diese Beispiele nur, daß die Frage nach der Natur der Bienen auch im deutschen Recht eine nichts weniger als gleichmäßig gelöste ist.

Dieser kurze historische Rückblick sollte nur zeigen, daß die Frage nach der Natur der Bienen fast zu allen Zeiten als eine wichtige Rechtsfrage angesehen und erörtert worden ist. Nun meinen aber mehrere, besonders neuere Schriftsteller (z. B. Dernburg,[7]) Bälz (S. 10), Pritzl[8]) ganz gleichmütig, die Frage nach der Natur der Bienen sei überhaupt keine Rechtsfrage. Bei näherer Betrachtung ergibt sich als gewiß, daß diese Ansicht allein den Nagel auf den Kopf trifft. Ob die Bienen „ihrer Natur nach" wilde oder zahme Tiere sind, d. h. zu untersuchen, welche tatsächliche Beziehungen zwischen Menschen und Bienen bestehen und inwieweit es dem ersteren gelungen ist, diese Tiere seinen allgemeinen Kulturzwecken mehr oder weniger bewußt dienstbar zu machen, dies und ähnliches zu ergründen ist gewiß niemand anders berufen als der Naturforscher; „gestützt auf tatsächliche Erscheinungen und auf die Erfahrung" muß er das tun, wie Bälz (S. 10) ganz zutreffend bemerkt. Der Jurist dagegen hat sich über diese Fragen nicht den Kopf zu zerbrechen.

Eine ganz andere, rechtlich allerdings grundlegend bedeutungsvolle und eine solche Frage, über die sich ein Gesetzgeber, der bienenrechtliche Vorschriften geben will, zu allererst völlige Klarheit schaffen muß, ist die: Was führt bei der Entscheidung der wichtigsten bienenrechtlichen Fragen, nämlich der Frage nach

---

[5]) Art. 133 bei Rößler S. 139.

[6]) Teil I Titel 9 §§ 118 ff.

[7]) Pand. Bd. 1 Abt. 2 S. 132 Anm. 8 zu § 223.

[8]) Bei Seuffert S. 460.

Erwerb und Verlust des Eigentums an Bienen sowie der Frage nach der Schadenshaftung zu billigeren, allen berechtigten Interessen am weitesten entgegenkommenden, dem Geiste des ganzen Rechtssystems am meisten entsprechenden Ergebnissen, daß die Bienen zu den zahmen Tieren oder daß sie zu den wilden gezählt werden? Bei Entscheidung dieser Frage können naturwissenschaftliche Gründe keinerlei Anspruch auf Beachtung erheben, nur rechtliche Gesichtspunkte dürfen maßgebend sein. Ob es zweckmäßiger ist, die Bienen „rechtlich" als zahm bezw. wild anzusehen, das ist die Frage; aber nicht, ob die Bienen „ihrer Natur nach" wild sind oder nicht. Gar nicht interessieren kann den Gesetzgeber die Frage, was die Bienen ihrer Natur nach für Tiere sind; höchstens kann er angeben, welcher Art von Tieren die Bienen rechtlich gleichstehen sollen. Von den rechtlichen Folgerungen aus der zahmen oder wilden Natur der Bienen muß ausgegangen werden, nicht aber von dieser ohnehin höchst zweifelhaften Natur selbst.

Die soeben angeregte Frage kann und mag zunächst unbeantwortet bleiben; auf ihre grundlegende Bedeutung hingewiesen zu haben genügt zur Erklärung des Folgenden.

Es soll jetzt untersucht werden, welche Stellung unter den Tieren das Bürgerliche Gesetzbuch den Bienen anweist. In § 960, der das Maßgebende bestimmt, unterscheidet das Gesetz deutlich zwei Arten von Tieren:

1. Wilde Tiere (§ 960 Abs. 1 u. 2), d. h. solche Tiergattungen, die in aller Regel ganz für sich, ohne jede Berührung mit dem Menschen leben. Löwen, Krokodile, Seehunde, Eichhörnchen u. a. gehören hierher.

2. Gezähmte Tiere (§ 960 Abs. 3), d. h. solche in Wildheit geborene, also ursprünglich „wilde" Tiere — Individuen, nicht Gattungen —, die ausnahmsweise ihre Wildheit abgelegt haben, die mit dem Menschen leben und sich von diesem vorwiegend psychisch (viel weniger physisch) beherrschen lassen; z. B. das gezähmte Reh, das in des Försters Hof und Garten frei umherläuft (nicht etwa das in ein Drahtgehege eingesperrte, welches zu den „gefangenen wilden Tieren" des Abs. 2 § 960 — als zu einer dritten Gruppe — zu rechnen wäre).

Als vierte Tierart, von der § 960 als von etwas Selbstverständlichem nicht handelt, die aber beispielsweise im § 833 eine sehr große Rolle spielt, läßt sich namhaft machen das zahme oder Haustier, das genaue Gegenstück zum „wilden" Tiere des § 960 Abs. 1, d. h. also die Tiergattung, die seit unvordenklicher Zeit überhaupt nicht mehr wild, sondern nur noch als Gefährte des Menschen vorkommt.

Der Einteilungsgrund ist also die bald mehr psychische, bald mehr physische Beherrschung eines Tieres durch den Menschen. Im technischen Sinne des Gesetzes ist das „wilde" Tier das vom Menschen überhaupt nicht beherrschte, und zwar das „gefangene wilde" Tier ist das nur physisch, das „gezähmte" dagegen das wesentlich psychisch beherrschte wilde Tier. Das „zahme" Tier, auch Haustier genannt, ist das nichtwilde, das stets vom Menschen, und zwar überwiegend psychisch beherrschte Tier.

Welche dieser vier Möglichkeiten nimmt nun das Bürgerliche Gesetzbuch für die Bienen an? — Es zählt sie zu den „wilden", und zwar zu den „gefangenen wilden" Tieren; nur so kann die Antwort auf diese Frage lauten. Das Gesetz gibt sie nicht ausdrücklich, aber kaum weniger bestimmt. § 960 Abs. 2 setzt fest, unter welchen Voraussetzungen ein gefangenes wildes Tier herrenlos wird, und unter genau denselben Voraussetzungen läßt § 961 einen ausziehenden Bienenschwarm herrenlos werden. Der Verlust des Eigentums ist aber gerade das rechtliche Moment, welches das Gesetz seiner Einteilung der Tiere zugrunde legt (vgl. § 960). Die Motive sagen im Bd. 3 auf S. 373 unter 2 wörtlich: „Die Bienen gehören zu den wilden, aber zähmbaren Tieren", und in der Literatur herrscht darüber, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Bienen zu den wilden Tieren rechnet, nur eine Meinung. Nur so erklärt sich überhaupt die Daseinsberechtigung der §§ 961—964 BGB. Zählte das Gesetz die Bienen zu den zahmen Tieren, wie Schafe und Hühner etwa, also zu den Haustieren, so wären Sonderbestimmungen über den Erwerb und Verlust des Eigentums an Bienenschwärmen ohne rechtlichen Grund. Denn dann würden Bienen genau so wie alle anderen im Eigentum stehenden beweglichen Sachen herrenlos werden nach Maßgabe des § 959, nämlich dadurch, daß „der Eigentümer in der Absicht, auf das

Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt". — Auch zu den „gezähmten" Tieren zählt das Gesetz die Bienen nicht. Dann müßte nämlich der Schwarm herrenlos werden gemäß § 960 Abs. 3, „wenn er die Gewohnheit ablegte, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren". Die consuetudo, oder passender den animus revertendi, legt ein Bienenschwarm ab im Augenblick des Ausziehens. Daß er aber durch das Ausziehen allein noch nicht herrenlos werden soll, bestimmt gerade § 961 ausdrücklich.

Einmal abgesehen von der juristischen Unverwertbarkeit des Begriffes „zähmbar"; um zu erkennen, wie ungereimt und selbst vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus unhaltbar es ist, die Bienen mit den Motiven als „zähmbare" Tiere zu bezeichnen, braucht man sich nur den Sinn des Wortes „zähmen" klar zu machen. Ein Tier zähmen heißt: ein Tier dahin bringen, daß es sich vom Menschen psychisch — nicht nur physisch — beherrschen läßt. Die Bienen sind demzufolge ganz unzähmbar; sie stehen geistig gar nicht hoch genug, um zähmbar zu sein. Ganz recht sagt Brehm,[9]) gewiß eine Autorität auf diesem Gebiete: „Der Mensch war nicht imstande, das der Biene angeborne Wesen in den Tausenden von Jahren, während welcher sie ihm treu gefolgt ist, auch nur im geringsten zu verändern". Wenn Bälz (S. 18) als Beweisgrund für die Zahmheit der Bienen deren Rückkehrgewohnheit geltend macht, so wird man ihm daher kaum zustimmen können; denn diese Gewohnheit ist eben nichts den Bienen vom Menschen Beigebrachtes, sondern sie beruht vielmehr auf dem diesen Insekten angebornen Instinkt, dem unauslöschlichen Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volke. Die von Bälz (S. 17) betonten Unterschiede zwischen „Hausbienen" und „wilden Bienen"[10]) betreffen nur das körperliche Aussehen beider Arten; die Lebensweise, und das ist wieder gerade das Wichtige und für das „Haustier" schlechthin das Entscheidende, ist bei beiden Arten ganz dieselbe.[11])

[9]) Bd. 9: Insekten, Tausendfüßler und Spinnen S. 219.

[10]) Die „wilden" Bienen sind kleiner und sehen dunkler aus als die „Hausbienen".

[11]) Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 2 (Sachenrecht) § 132 S. 530 unter III: „Denn die Biene ist durch die Bienenzucht nicht in ein Haustier verwandelt worden, sondern ein ‚wilder Wurm' geblieben".

Bisher ist stets von Bienen oder von einem Bienenschwarm, nie von der Biene als Einzelwesen die Rede gewesen. Mit Absicht geschah das. Und das Gesetz (§§ 961 ff.) tut genau dasselbe. Daß der Bienenschwarm zu den wilden, und zwar zu den gefangenen wilden Tieren gezählt wird, nur das geht aus dem Gesetz hervor. Über die einzelne Biene ist damit nichts gesagt. Da aber zwischen der einzelnen Biene und dem Eigentümer ihres Stockes noch weniger Beziehungen bestehen als zwischen dem ganzen Schwarm und diesem, so leuchtet ein, daß das Gesetz, wenn es den Bienenschwarm zu den wilden Tieren zählt, um so mehr auch die einzelne Biene so behandeln muß. Der Bienenschwarm ist eben nichts anderes als eine große Menge „wilder", und zwar „gefangener wilder" Tiere. Warum Matthiaß[12]) nur den Schwarm den gefangenen wilden Tieren gleichstellt, die einzelne Biene dagegen zu den wilden Tieren schlechthin zählt, ist nicht einzusehen. Wild ist die einzelne Biene, weil sie, wie gesagt, nicht zähmbar ist, auch als Individuum nicht. Daß die einzelne Biene auch ein gefangenes wildes Tier sein soll, mag zunächst befremden. Das Wort „gefangen" ist nicht im buchstäblichen, sondern im technischen Sinne des § 960 Abs. 2 zu nehmen. Als der Bienenschwarm — etwa der erste, vorher noch freie, der je in menschlichen Machtbereich kam — eingefangen wurde, ward jede einzelne Biene als Teil desselben mitgefangen, und die später neu entstandenen jungen Bienen sind in der Gefangenschaft geboren. Dieser Zustand des Gefangenseins bleibt unverändert, obwohl die einzelnen Arbeitsbienen durch das geöffnete Flugloch der Bienenwohnung wieder ausfliegen. Sie verlassen den Stock gewissermaßen im Einverständnis mit ihrem Bienenvater, um, natürlich unbewußt, zu tun, was dieser von ihnen erwartet, nämlich Nektar und Blütenstaub zu sammeln. Aber stets kehrt die einzelne Biene in den Stock zurück. Nie benutzt sie die Möglichkeit des Ausfliegens dazu, sich dem Bienenzüchter bezw. dem Stocke zu entziehen. Der Trieb zum Gemeinschaftsleben und das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem ganz bestimmten Bienenvolke ist bei jeder einzelnen Biene so stark ent-

[12]) Bd. 2 S. 75 § 25 Bem. Ic.

wickelt,[13]) daß sie gar nicht anders kann als in in den Stock zurückzukehren, so oft sie ihn verlassen hat. Die einzelne Biene erlangt also, solange der Schwarm als Ganzes seßhaft bleibt, durch das Ausfliegen die Freiheit nicht wieder, sie wird dadurch nichts weniger als herrenlos (wie es dem Wortlaut des § 960 Abs. 2 entsprechend scheinen könnte), obwohl sie ihr Eigentümer nicht unverzüglich verfolgt.

Das ist das allerwichtigste: Die einzelne Biene mag stundenweit vom Stocke wegfliegen, sie bleibt stets „eingefangen", stets im Eigentum des Bienenvaters. Der nie versagende Rückkehrinstinkt wirkt wie ein feines, unsichtbares Kettchen, mit dem jede einzelne Biene gleichsam an den Stock gebunden ist, und er wirkt viel besser als eine wahrhaftige Kette es könnte. — Unverständlich erscheinen daher die Ansichten derer, die es beklagen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Bienen nicht zu den zahmen Tieren rechnet. So die vorwurfsvollen Worte Brehms[14]): „Wie es aber noch Leute geben kann, welche unsere Hausbiene für ein wildes und kein Haustier erklären, ist uns unverständlich!" Auch Bälz (S. 98) — und ihm stimmt Dernburg[15]) zu — verlangt, daß der erste Satz der bienenrechtlichen Vorschriften — in bezug auf den 1. Entw. des Bürgerlichen Gesetzbuches nämlich — lauten müsse: Die Bienen gehören zu den zahmen Tieren.[16])

Merkwürdig ist die Stellung des Bienenschwarmes unter den „Sachen" des Bürgerlichen Gesetzbuches. In den §§ 961 ff. läßt das Gesetz die allgemeinen Bestimmungen über Sachen — besonders die das Miteigentum betreffenden — auf Bienenschwärme Anwendung finden. Da der Bienenschwarm ebenso wie etwa eine Herde, eine Bücherei oder ein Warenlager als sogen. Sachgesamtheit (universitas facti oder rerum distantium) sich darstellt, muß dies um so mehr auffallen, als das Gesetz in seinem § 90 erklärt, daß es unter „Sachen" grundsätzlich „nur körperliche Gegenstände" verstanden wissen wolle. Darüber, daß das Gesetz

---

[13]) Infolge Vererbung im Darwinschen Sinne.

[14]) a. a. O. S. 219.

[15]) Pand. a. a. O.

[16]) Auch Kniep (S. 280) verwirft diese Ansicht mit der unrichtigen Begründung, die Bienen seien „zähmbare bezw. gezähmte wilde Tiere".

den in fast allen früheren Rechten anerkannten Begriff der Gesamtsache verwirft, lassen auch die Motive[17]) zu § 778 Entw. I bezw. § 90 BGB. keinen Zweifel, denn sie bemerken ausdrücklich: „Vom Standpunkt des Entwurfes ist der Sachbegriff nur auf körperliche Gegenstände anwendbar, hiermit aber die Ansicht, welche in der Sachgesamtheit ein ideelles Objekt (res incorporalis) sieht, nicht vereinbar. Wenn daher jemand als Eigentümer eines Inbegriffes von Sachen bezeichnet wird, so kann dies juristisch nichts anderes heißen, als daß er der Eigentümer aller einzelnen Sachen ist, welche den Inbegriff bilden. Er muß, wenn er das Eigentum geltend macht, die Erwerbung desselben an jeder einzelnen Sache, welche zu dem Inbegriff gehören soll, nachweisen, weil nur auf diesem Wege der Gegenstand seines Rechtes sich ermitteln läßt ... Der Entwurf verhält sich hiernach ablehnend gegen die Vorstellung, daß eine Sachgesamtheit Gegenstand von Rechten sein könne". — Folgerichtig müßte also das Gesetz auch den Bienenschwarm nur als tatsächliche Einheit, als eine Vielheit von Einzelsachen, als Rechtsobjekte ansehen, von einem Miteigentum an einem Bienenschwarm könnte dann ebensowenig die Rede sein wie von einer „vindicatio examinis". Dessenungeachtet behandelt aber das Gesetz in den §§ 961 ff. den Bienenschwarm doch als selbständiges Rechtsobjekt, als „Sache", und naturgemäß als „Gesamtsache". Wiewohl eine andere Auffassung gerade beim Bienenschwarm kaum denkbar und praktisch fast undurchführbar sein würde, so ist doch darin eine augenfällige Inkonsequenz des Gesetzes nicht zu verkennen. Gierke[18]) bemerkt dazu mit Recht: „So wenig durchführbar ist also die Ablehnung des Begriffes der Gesamtsache!" Das Gesetz muß — nicht nur in den §§ 961 ff., auch in §§ 588, 589, 1035, 1048 und besonders in § 92 Abs. 2 — selbst zugeben, daß ohne diesen Begriff nicht auszukommen ist. „Es sind aber überhaupt nicht die Naturgegenstände in ihrer physikalischen und chemischen Totalität, sondern die durch die Natur und Arbeit hervorgebrachten Sachgüter in ihren der menschlichen Willensherrschaft unterworfenen Bezügen, welche als ‚körper-

[17]) Bd. 3 S. 28 unter 2a.

[18]) Der Entwurf eines BGB. und das deutsche Recht S. 346.

liche Sachen' in die Sphäre der Rechtsordnung eintreten. So wird denn auch die Abgrenzung der zu besonderen Rechtsobjekten geeigneten Sacheinheiten durch die innerhalb des Rechtslebens geschichtlich entwickelten menschlichen Vorstellungen und Bedürfnisse, nicht aber durch ein gleichförmig und unabänderlich wirkendes Naturgesetz bestimmt", urteilt Gierke.[19])

Jedenfalls kann gerade beim Bienenschwarm die entscheidende Tatsache, „daß das Ganze gebildet, zusammengehalten und erhalten wird durch etwas in den einzelnen Stücken selbst Liegendes"[20]) nicht unbeachtet bleiben, und gerade hier ist ohne den Begriff der „Gesamtsache" aus theoretischen wie besonders aus praktischen Gründen nicht zum Ziele zu gelangen. In gleichem Sinne bemerkt Kuhlenbeck,[21]) daß an Sachgesamtheiten nur dann Eigentum möglich sei, wenn sie ein Naturganzes bilden, daß jedoch das Bürgerliche Gesetzbuch nur den Bienenschwarm als Naturganzes kenne.

Als Schlußergebnis der vorstehenden Erörterung ist festzuhalten: Das Bürgerliche Gesetzbuch zählt die einzelne Biene (die sogen. Hausbiene) zu den „gefangenen wilden" Tieren im Sinne des § 960 Abs. 2. Der Bienenschwarm stellt sich somit dar als eine aus vielen gefangenen wilden Tieren als Einzelsachen bestehende Gesamtsache. Die einzelne Biene erlangt durch das ihrem Daseinszweck entsprechende zeitweilige Verlassen des Stockes ihre Freiheit nicht wieder, sie wird also nicht herrenlos, bleibt vielmehr stets im Eigentum des Bienenvaters, d. h. dessen, dem der Stock gehört.

Daß durch diese Sätze eine durchaus gedeihliche Grundlage für die Entscheidung aller wichtigen bienenrechtlichen Fragen, besonders der Fragen nach Erwerb und Verlust des Eigentums an Bienen sowie der Frage nach der Haftung für durch oder an Bienen gestifteten Schaden, gewonnen ist, wird die weitere Darstellung zu beweisen suchen. Ganz nebenbei sei bemerkt, daß die Auffassung, die Bienen seien in der Gefangenschaft lebende wilde

---

[19]) a. a. O. S. 284 u. 285.

[20]) Windscheid-Kipp Bd. 1 S. 692 Anm. 7 zu § 137.

[21]) Von den Pand. zum BGB. Teil 2 § 20 S. 503 Anm. 1.

Tiere, den tatsächlichen Verhältnissen — gerade vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet — noch immerhin am meisten entspricht.

§ 3.

Der Erwerb des Eigentums an Bienen.

Schon in der Einleitung (oben S. 1) ist darauf hingewiesen, daß, soweit ältere wie neuere Rechte überhaupt bienenrechtliche Vorschriften aufstellen, diese zumeist die zum Teil eigenartigen Eigentumsverhältnisse an Bienen betreffen. Vom Erwerb des Eigentums, der sich noch relativ regelmäßig vollzieht, soll zunächst gesprochen werden.

Daß Bienen — Schwärme in aller Regel, aber natürlich auch einzelne — Gegenstände von Käufen, Tauschen, Schenkungen und Erbgängen sein können, ist selbstverständlich, und besondere Vorschriften sind hier weder erforderlich noch vorhanden. „Das Eigentum an Bienen wird im allgemeinen nach den zivilrechtlichen Vorschriften erworben" lautet § 6 des Letochaschen Entwurfes; eine derartige Bestimmung erscheint mehr als überflüssig. Für das römische Recht kann — mit Bälz (S. 28) — aus l. 48 § 6 D. de Aed. Ed. 21, 1 geschlossen werden, daß das ädizilische Edikt auch auf Bienen Anwendung zu finden hatte. Dagegen bedarf es kaum besonderer Hervorhebung, daß mangels ausdrücklicher Erwähnung der Bienen in § 481 BGB. die für Viehkäufe besonders aufgestellten Vorschriften über Hauptmängel und Gewährfristen auf Kaufgeschäfte über Bienen keine Anwendung finden. Vielmehr können nur die allgemeinen Bestimmungen der §§ 459 ff. in Frage kommen, wenn beispielsweise ein mit Faulbrut behafteter Bienenstock verkauft worden ist. Angesichts des oft sehr bedeutenden durch Infizierung mit Faulbrut entstehenden Schadens wäre aber eine entsprechende Ergänzung der „Verordnung v. 27. 3. 1899 betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel" sehr erwünscht.

Wichtig für Gutsverkäufe dürfte es sein, festzustellen, daß Bienenstöcke bezw. Bienenvölker[1]) zu dem „zum Wirtschaftsbetriebe

[1]) Wie überhaupt bienenwirtschaftliche Gegenstände.

bestimmten Gerät und Vieh" im Sinne des § 98 Ziff. 2 — in unseren Gegenden wenigstens — nicht gehören und daher als Zubehör zu einem Landgut nicht anzusehen sind.[2]) Denn die Bienenzucht findet man zumeist unter den sogen. landwirtschaftlichen Nebengewerben aufgezählt.

Wie für den Abgeleiteten, so gelten auch für den ursprünglichen Erwerb des Eigentums an Bienenschwärmen im wesentlichen die allgemeinen Vorschriften. So bestimmt das römische Recht in § 14 J. de rer. div. 2, 1 ausdrücklich, daß das Eigentum an einem herrenlosen Bienenschwarm erst durch vollendete Besitzergreifung erworben ist. Im Gegensatz dazu ist das ältere deutsche Recht weniger anspruchsvoll. Nach ihm ist das Eigentum an einem herrenlosen Bienenschwarm erworben schon dann, wenn die Absicht, zu erwerben, deutlich zum Ausdruck gebracht ist. Von vielen Zeugnissen seien nur zwei angeführt:

„si quis apes in silva sua aut in rupibus vel in saxo aut in arboribus invenerit, faciat tres decurias, quae vocantur characteres . . ."

heißt es in der lex Visigoth. VIII, t. 6 cap. 1,[3]) und in den „Salzburger Taidinge"[4]) wird dem, der in einem fremden Baum einen Bienenschwarm findet, empfohlen:

„möcht er ain kreuz an den paum zu ainem march, das er der erst, der denselben funden hat, schneiden".

Die meisten späteren deutschen Quellen verlangen allerdings zum Eigentumserwerb erfolgtes Einfangen des Schwarmes, wie das römische Recht. Dazu wird das ursprünglich ganz freie Aneignungsrecht mehr und mehr eingeschränkt. Der „Finder" darf nicht mehr den ganzen Schwarm behalten, er muß mit dem, auf dessen Grund dieser sitzt, teilen: „wes aber der paum ist oder der zaun oder dy heckgnn da der ympp aufgeflognn ist. Des soll der ympp halber sein und des vinders halber".[5]) Unter dem Einfluß des römischen Rechts wurde das freie Zueignungsrecht an herrenlosen

[2]) Anders, mindestens nicht so klar, im gemeinen Recht; vgl. Busch S. 32 § 19.

[3]) Bei Grimm, Rechtsaltertümer Bd. 2 S. 135 unter 7.

[4]) Stobbe, Deutsches PrivR. II Bd. 1 S. 590 § 129 Anm. 4.

[5]) Stadt- und Landrechtsbuch des Ruprecht von Freysing von 1328 Kap. 46 S. 288, Ausg. v. Maurer 1839.

Bienenschwärmen immer mehr zurückgedrängt, bis es schließlich zugunsten des Grundeigentümers ganz erlosch.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält auch über den originären Erwerb des Eigentums an Bienenschwärmen keine Sondervorschriften. Ist ein Schwarm herrenlos geworden — wie, interessiert zunächst nicht weiter —, so gilt von ihm wie von allen herrenlosen Sachen der Grundsatz „res nullius cedit occupanti" des § 958 Abs. 1: wer ihn in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum daran. Selbstredend kann das Inbesitznehmen auch auf fremdem Grund und Boden geschehen. Von einem Okkupationsvorrecht oder gar von einem ausschließlichen Okkupationsrecht des Grundeigentümers, wie es die meisten späteren deutschen Rechte entwickelt haben und wie es auch noch im preuß. allgem. Landrecht[6]) vorkommt, weiß das Bürgerliche Gesetzbuch nichts.[7]) Zweifellos ist der Standpunkt des Gesetzes der richtige: Kolligs (S. 440) bezeichnet ihn als juristisch konsequent und praktisch zu dem richtigsten Resultat führend. Warum übrigens die meisten Bienenzüchter dem Grundeigentümer bezw. Nutznießer das soeben gekennzeichnete Vorrecht gewahrt wissen wollten, um nur an solchen Schwärmen, die sich auf öffentlichen Verkehrsmitteln angelegt haben, freie Okkupation zuzulassen,[8]) ist nicht ersichtlich.

Nach Maßgabe des § 903 BGB. ist es dem Grundeigentümer, auf dessen Grundstück ein herrenloser Bienenschwarm sich niedergelassen hat, ein leichtes, jedem Interessenten, der sein Eigentum an dem Schwarm nicht nachweisen kann, zuvorzukommen; dadurch nämlich, daß er das Betreten seines Grundstücks verbietet.[9]) „Versäumt er dies oder fängt ein andrer den Schwarm ein, bevor er von dessen Anwesenheit auf seinem Grundstück Kenntnis hat, so wird er sich über den Verlust eines Rechtes, welches er nicht ausgeübt hat oder von welchem er nicht einmal Kenntnis gehabt hat, kaum beklagen können", urteilt Kolligs (S. 440). Daß der Aneigner des Schwarmes für etwaige Beschädigung des fremden Grundstücks aufzukommen hat, versteht sich nach § 823 von selbst.

---

[6]) Teil I Titel 9 § 124.

[7]) vgl. Biermann S. 171 Bem. zu § 961.

[8]) vgl. §§ 9, 10 u. 11 des Letochaschen Entwurfs.

[9]) Ebenso Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 2 § 132 S. 532 Anm. 39.

Da die Bienen heute, zum Unterschied von manchen deutschen Rechten und wohl auch vom römischen Rechte, nicht Gegenstand des Jagdrechtes sind, unterliegt ein herrenlos gewordener Bienenschwarm der Aneignungsbeschränkung des § 958 Abs. 2 nicht.[10])

Für den abgeleiteten Erwerb des Eigentums an einer einzelnen Biene gilt genau dasselbe, was für jede andere bewegliche Sache auch gilt. Daß die einzelne Biene durch Verlassen des Stockes ihre Freiheit nicht wiedererlangt und daher nicht herrenlos wird, ist gezeigt worden. Also macht sich der, welcher auf einer Wiese einzelne fremde Bienen tötet oder lebendig gefangene sich aneignet, einer Sachbeschädigung bezw. einer Unterschlagung — nicht eines Diebstahls, wie Bälz (S. 36) annimmt — schuldig. Er schädigt durch Sachbeschädigung bezw. Unterschlagung den Bienenvater, in dessen Stock die getöteten oder gefangenen Bienen nachweislich zu Hause waren.

Dieses Ergebnis mag, eben weil es sich meistens freilich nur um einzelne Bienen handeln wird, unbillig und gekünstelt erscheinen, es ist jedenfalls juristisch konsequent. Wenn daher Kuhlenbeck[11]) es „geschmacklos findet, die Konsequenz so weit zu treiben, da tatsächlich die einzelne Biene nicht zähmbar ist und die physische Herrschaft des Eigentümers sich nur auf den Schwarm als solchen bezieht, auch die einzelne Biene, abgesehen von der den Zusammenhang des Schwarmes bedingenden Königin, kaum ein hinreichendes Vermögensinteresse rechtfertigt", so ist dieser Ansicht nicht beizutreten; abgesehen von ihrer teils unzutreffenden, teils nichtssagenden Begründung. Da ein Bienenvolk normalerweise viele Tausende von Bürgern zählt, so macht sich der Wegfall einiger allerdings kaum fühlbar, zumal durch Aufzucht junger Brut leicht und schnell Ersatz geschaffen wird. Wie aber, wenn jemand einzelne Bienen zu irgendeinem Zwecke in Massen wegfängt oder vernichtet? Soll der Bienenzüchter, der Mühe und Kosten zur Beschaffung und Unterhaltung seines Bienenstockes aufgewendet hat, dagegen schutzlos sein? Die vermögensrechtliche Winzigkeit des Objekts, die Kuhlenbeck betont, ist gar nicht stichhaltig. Mit vollem Recht

---

[10]) vgl. § 9 des Lotochaschen Entwurfs, der das ausdrücklich hervorhebt.
[11]) Von den Pand. z. BGB. Teil 2 § 32 S. 544.

verlangt das Reichsstrafgesetzbuch zum Begriff der Unterschlagung — und von der Sachbeschädigung gilt das gleiche — eben nicht, daß es sich um eine Sache von Vermögenswert handle. Für den Bienenvater ist auch die einzelne unscheinbare Biene von Wert, wenn auch nicht von Vermögenswert, denn viele „wenig" machen ein „viel". Angemessen ausgleichend wird auch hier, wie so oft, die Beweisfrage wirken; durch ihre Regelung wird verhindert, daß eine Kleinigkeit in schikanöser Weise zum Gegenstand eines erfolgreichen Prozesses gemacht und etwa Sachbeschädigung, begangen an einer Biene, mit Gefängnis bestraft wird.

Übrigens kommt die hier vertretene Auffassung in § 14 des Letochaschen Entwurfs deutlich zum Ausdruck.

Originär kann sonach das Eigentum an einzelnen Bienen nur so erworben werden wie an anderen beweglichen Sachen auch, nämlich wenn diese herrenlos geworden sind nach Maßgabe des § 959 dadurch, daß der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgegeben hat. Dies läßt sich bei einzelnen Bienen, zumal solange sie lebendig sind, schwer vorstellen; aber möglich ist es immerhin. Da die einzelne Biene stets eine ganz bestimmte Flugrichtung einhält und infolgedessen nie wieder in die alte Wohnung zurückkehrt, wenn diese von ihrem bisherigen Platze merklich entfernt wird, so könnte der Bienenwirt in der Absicht des Eigentumsverzichts den „Besitz" an den zur Zeit ausgeflogenen Bienen dadurch aufgeben,[12]) daß er vor deren Rückkehr die Bienenwohnung von ihrem Platze rückt.

§ 4.

Der Verlust des Eigentums an Bienen (§ 961 BGB.).

Auch bei Besprechung dieses Gegenstandes empfiehlt es sich, zu unterscheiden zwischen den Rechtsschicksalen der einzelnen Biene und denen des Schwarmes. Von der einzelnen Biene soll der Einfachheit halber zuerst die Rede sein.

[12]) Nämlich für immer; denn gerade an den ausgeflogenen Bienen hat der Bienenvater, solange sie dem Stocke fern sind, gar keinen Besitz, so daß zu ihrer Herrenlosigkeit nur die Absicht des Eigentumsverzichts hinzuzukommen braucht.

Auch für das römische Recht ergibt sich aus l. 4, l. 5 § 5 D. 41, 1, daß die einzelne Biene, obwohl sie „ihrer Natur nach" zu den wilden Tieren gezählt wird, doch als im Eigentum des Imkers stehend angesehen und insoweit den Tauben und Pfauen gleichgestellt wird: solange sie die consuetudo revertendi nicht ablegt — und das tut sie nie —, bleibt sie im Eigentum des Imkers, auch wenn sie zeitweilig wegfliegt, und Unterschlagung sowie Sachbeschädigung ist an ihr möglich. Im deutschen Recht gilt im wesentlichen dasselbe.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat für den Verlust des Eigentums an einzelnen Bienen Sondervorschriften nicht aufgestellt. Es gelten die für bewegliche Sachen im allgemeinen gegebenen Bestimmungen, und zwar entsprechen die Verlustgründe den schon in § 3 (oben S. 13 ff.) erörterten Erwerbsgründen.

Nicht ganz so einfach gestalten sich die Dinge beim Bienenschwarm. Kann von der einzelnen Biene nicht oft genug betont werden, daß sie, so oft und so weit sie auch ausfliegen mag, unter gewöhnlichen Umständen stets in ihren Stock zurückkehrt, vom Schwarm gilt fast das Gegenteil. Die im Winter mehrmals stattfindenden Reinigungsausflüge, die in der peinlichen Sauberkeit der Bienen ihren Grund haben und bei denen diese in großer Zahl den Stock verlassen, um nach geschehener Reinigung sogleich in die Wohnung zurückzukehren, können hier als rechtlich bedeutungslos außer Betracht bleiben; zumal die Königin, die den Stock nur einmal im Frühjahr zum Zweck ihrer Begattung verläßt, daran nicht teilnimmt. Im Sommer jedoch, wenn das Volk infolge Aufzucht junger Brut besonders zahlreich ist, „schwärmen" die Bienen, d. h. unter Führung der bisherigen Königin verläßt eine mehr oder weniger große Anzahl von Arbeitsbienen den Stock (sogen. Haupt- oder Vorschwarm). Da nur eine einzige von den etwa sechs bis zwölf jungen, soeben neu geborenen Königinnen als künftige Herrin im Stocke geduldet wird, so wiederholt sich dieses „Schwärmen" so oft, als überflüssige Königinnen vorhanden und Schwärme von Arbeitsbienen je einer von ihnen zu folgen bereit sind (sogen. Nachschwärme). Die etwa dann noch vorhandenen jungen Königinnen werden von den zurückgebliebenen Arbeitsbienen kurzerhand umgebracht und aus dem Stocke geworfen.

Diese kurz geschilderten äußeren Vorgänge sind so wichtig, daß die aus ihnen zu ziehenden rechtlichen Folgerungen den Schwerpunkt des gesamten Bienenrechts darstellen. Das Wesentliche dabei ist nämlich: die sich vom Mutterstock lostrennenden Schwärme verlassen diesen stets und sogleich in der Absicht, nie wieder zurückzukehren, sondern sich anderswo heimisch zu machen. Nicht nur diese Tatsache war schon den ältesten Zeiten bekannt, auch ihre rechtliche Bedeutsamkeit ward schon früh gewürdigt. Man sah ein, daß, wenn ein Bienenschwarm auszieht gleich in der Absicht, nie zurückzukehren, das Eigentumsrecht des Eigentümers ohne jede Betätigung von dessen Seite nicht fortdauernd erhalten werden könne; daß vielmehr — wie überhaupt bei gefangenen wilden Tieren — die Rechtssicherheit verlange, daß das Bienenvater und ausziehenden Schwarm verbindende rechtliche Band in einem bestimmten Zeitpunkt zerreißen müsse, wofern es von ersterem nicht rechtzeitig neu geknüpft würde.

Schon das römische Recht folgerte in diesem Sinne aus seiner Annahme der wilden Natur der Bienen:

> „Examen, quod ex alveo nostro evolaverit, eo usque nostrum esse intellegitur, donec in conspectu nostro est nec difficilis eius persecutio est: alioquin occupantis fit.“ [1])

Die deutschen Rechte[2]) beantworten die Frage nach dem Verlust des Eigentums an ausziehenden Bienenschwärmen sehr verschieden. Manche lassen das Eigentum des Mutterstockeigentümers dauernd fortbestehen, andere lassen es untergehen, wenn der ausziehende Schwarm dessen Grund und Boden verläßt, und zwar mit einem Okkupationsvorrecht des Grundeigentümers. Viele deutsche Rechte auch folgen dem römischen Recht: sie lassen den Schwarm erst herrenlos werden, wenn der Eigentümer des Mutterstockes ihn nicht mehr sieht oder jedenfalls nicht mehr weiß, wo er ist, und wenn er ihn nicht verfolgt. Daß der ausziehende Schwarm so lange im Eigentum des Mutterstockeigentümers bleibt, als er sich noch auf dessen Gebiet befindet, bestimmen alle Rechte.

[1]) l. 5 § 4 D. de aqu. rer. dom. 41, 1 und ebenso § 14 J. de rer. div. 2, 1.

[2]) vgl. Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 2 § 132 S. 530 ff.; Stobbe, Deutsches PrivR. II Bd. 1 § 129 S. 589 ff.; Bälz S. 68 ff.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist die bedeutsame Frage nach den Voraussetzungen, unter denen ein ausziehender Bienenschwarm herrenlos wird, die erste des Bienenrechts, die vom Gesetz ausdrücklich beantwortet wird. § 961 bestimmt:

> Zieht ein Bienenschwarm aus, so wird er herrenlos, wenn nicht der Eigentümer ihn unverzüglich verfolgt oder wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt.

Ein kurzer Rückblick auf die Entstehung dieser Vorschrift! Der Entw. I bestimmte in seinem § 906 das gleiche wie der § 961 des heutigen Gesetzes, führte aber als dritte mögliche Voraussetzung für das Herrenloswerden noch an: „oder wenn er ihn dergestalt aus dem Gesichte verliert, daß er nicht mehr weiß, wo derselbe sich befindet". Sowohl der Entw. IIa (vgl. § 876) als auch der Entw. IIb (vgl. § 946) standen noch auf diesem sich übrigens stark an l. 5 § 4 D. 41, 1 anlehnenden Standpunkt. Erst die Reichstagskommission[3]) hat den in Frage stehenden Zusatz gestrichen und dem § 961 BGB. die Fassung gegeben, die er heute hat. Von mehreren Sachverständigen, besonders von Kolligs (S. 438), und auch in der Reichstagskommission war darauf hingewiesen worden, daß viele Bienenschwärme sofort nach dem Verlassen des Stockes Gebüsche oder hohe Bäume aufsuchen oder auch sehr hoch in die Luft steigen und sich so dem Auge des sie verfolgenden Bienenzüchters entziehen, um erst nach oft stundenlangem Suchen wiedergefunden zu werden; unmöglich aber könne man einen solchen Schwarm bloß deshalb herrenlos werden lassen, weil der ihn verfolgende Imker momentan nicht wisse, wo dieser sich befinde. Ebenso recht hatte sicher der preußische Abgeordnete Dr. Ritter[4]) mit seiner Prophezeiung, daß „dieser Satz, wenn er Gesetz würde, die Ursache zu zahlreichen Prozessen geben würde". Das Nichtwissen, wo der Schwarm sich befindet, ist in der Tat eine ganz subjektive, objektiv nie bestimmt festzustellende Tatsache; und so oft der verfolgende Bienenwirt behauptet, er habe noch

---

[3]) Bericht der 12. Kommission v. 12. 6. 1896, bei Mugdan Bd. 3 S. 1000 unten.

[4]) vgl. Bälz S. 101 oben.

gewußt, wo der Schwarm sei, wird man ihm nie das Gegenteil beweisen können.

Der § 961 BGB. will der — oben S. 18 geschilderten — eigentümlichen Lebensweise der Bienen gerecht werden. Bekanntlich legt der ausziehende Bienenschwarm den animus revertendi ab schon im Moment, wo er den Stock verläßt. Dennoch soll er gemäß § 961 nicht schon in diesem Zeitpunkt herrenlos werden, sondern nur unter denselben Voraussetzungen wie nach § 960 Abs. 2 ein gefangenes wildes Tier. Einigermaßen voreilig ist die Behauptung von Goldmann u. Lilienthal,[5]) „§ 961 sage nichts anderes, als was schon aus § 960 Abs. 2 folge"; wenn das zutreffen sollte, müßte das Gesetz wenigstens eine Bestimmung enthalten etwa des Inhalts: Ein ausziehender Bienenschwarm steht rechtlich einem gefangenen wilden Tiere gleich, das die Freiheit wiedererlangt hat. Eben deshalb wird man auch L.-Goldschmidt[6]) nicht beistimmen können, wenn er den § 906 (1. Entw.) für „entbehrlich", jedenfalls für „sehr kasuistisch geraten" hält und in der Vorschrift nur eine Anwendung des § 905 Abs. 2 u. 3 auf einen besonderen Fall sieht. Eben weil es ohne weiteres durchaus nicht unbestritten feststeht, zu welcher Art der im Gesetz vorkommenden Tiere die Bienen zu rechnen sind, mußte ihren eigenartigen Lebensverhältnissen durch eine besondere Vorschrift Rechnung getragen werden.

„Zieht ein Bienenschwarm aus" heißt es ganz allgemein im § 961. Daß unter einem „Bienenschwarm" nur der von einer Königin geführte und durch diesen Umstand zusammengehaltene Schwarm, aber gewiß nicht etwa die große Menge der ab- und zufliegenden Arbeitsbienen gemeint ist, erscheint allzu selbstverständlich.[7]) Staudinger,[8]) Männer,[9]) Fischer-Henle,[10]) Pritzl[11]) heben mit Recht hervor, daß es infolge der allgemeinen

[5]) Das bürgerl. R. Teil 1 S. 297 Anm. 3.
[6]) Gutachtl Außer. Bd. 3 S. 181 Nr. 1 § 906.
[7]) A. M. Krüger S. 89.
[8]) Bd. 3 S 364 Bem. 2 zu § 961.
[9]) Sachenrecht S. 214.
[10]) S. 509 Bem. 1 zu § 961.
[11]) Bei Seuffert S. 461.

Fassung des ersten Halbsatzes des § 961 gleich sei, ob der ganze Stock seine bisherige Wohnung verläßt, oder ob nur ein junger, neuer Schwarm vom Mutterstock sich loslöst. Nur an die letztere, als die bei weitem überwiegende Möglichkeit mag der Verfasser des § 961 gedacht haben, und der bisherigen Darstellung geht es ebenso;[12]) aber möglich ist natürlich auch die erstere. Sehen sich die Bienen in ihrer Lebensweise fortgesetzt gestört oder etwa durch übermäßige Hitze, Kälte, ihnen unangenehme Dämpfe oder Gerüche beunruhigt, so mag es wohl vorkommen, daß aus diesen Gründen das gesamte Volk die Wohnung verläßt, um sich eine andere, ihm mehr zusagende zu suchen. Warum daher Kretzschmar[13]) und Neumann[14]) betonen, daß es sich im § 961 nur um das Ausfliegen eines „neuen" Schwarmes, also um das sogen. „Schwärmen" (vgl. oben S. 18) handle, ist nicht einzusehen. Wenn das Gesetz wirklich nur diesen Fall im Auge gehabt hätte, würde es dies sicher unzweideutig zum Ausdruck gebracht haben. Und auch im Interesse der Bienenzucht läßt sich gegen die oben gekennzeichnete extensive Auslegung des ersten Halbsatzes des § 961 kaum etwas einwenden. Sie wird übrigens auch von Böger (S. 7) vertreten.

Freilich spricht das Gesetz in den §§ 961—964 stets nur vom „Eigentümer" eines Bienenschwarmes. Aber offenbar meint es damit — was das allein Zweckmäßige und praktisch Richtige ist — den „Bienenvater" schlechthin. Dieser volkstümliche und überaus treffende Ausdruck ist wesentlich umfassender, er begreift vor allem auch Nießbraucher, Pächter und Pfandgläubiger, überhaupt jeden — unmittelbaren — Besitzer,[15]) in sich. Das Gesetz denkt nur an den normalen Regelfall, daß der Imker zugleich Eigentümer der Bienenstöcke ist; damit will es aber den wenn auch seltenen, so doch sehr wohl denkbaren Fall,[16]) daß ein andrer als der Eigentümer der Stöcke „Bienenvater" ist, gewiß

---

[12]) Das gleiche gilt auch von den Mot. Bd. 3 S. 373 unter 2.
[13]) S. 242 Bem. 2 zu § 961.
[14]) Bd. 1 S. 672 Bem. 2 zu § 961.
[15]) So auch Kniep S. 478.
[16]) Z. B. den des Pachtvertrages nach Maßgabe des § 586 BGB.

nicht ausschließen. Der ratio legis der §§ 961 ff. würde eine so engherzige Auslegung dieser Bestimmungen entschieden widersprechen. — Wenn daher diese Darstellung, eben im Anschluß ans Gesetz, meist kurzweg vom „Eigentümer" des Bienenschwarmes redet, so meint sie doch damit regelmäßig den „Bienenvater" im weiteren Sinne.

Das Gesetz verlangt nun zweierlei von dem Eigentümer des ausziehenden Schwarmes, wenn er sich sein Eigentumsrecht an diesem erhalten will: einmal muß er den Schwarm unverzüglich verfolgen, sodann darf er die begonnene Verfolgung nicht aufgeben, d. h. er muß den Schwarm so lange unausgesetzt verfolgen, bis er ihn wieder eingefangen hat. Besonders hart bekämpft wird — was zunächst die erstgenannte Voraussetzung angeht — schon im 1. Entw.[17]) das Wort „unverzüglich". Kolligs (S. 437/38) äußert sich z. B. so: „Diese Bestimmung würde überdies praktisch zu den schwersten Schädigungen des Bienenzüchters führen. Bei großen Bienenständen, bei denen oft in einer Stunde dreißig und mehr Schwärme ausziehen, oder bei entfernter liegenden Bienenständen, welche der Züchter, der diese Beschäftigung in der Regel nur neben seinem Hauptberufe betreibt, unmöglich unausgesetzt beobachten kann, würden unendlich viele Schwärme herrenlos werden und den Bienendieben und Schwarmfängern, welche sich dann ungesäumt bei den Lagden einfinden würden, zur Beute fallen. Diese Bestimmung muß daher notwendig fallen". Und Bälz (S. 99/100) macht geltend, daß der Bienenvater „möglicherweise dem fliehenden Schwarm auch wegen äußerer Hindernisse nicht auf der Stelle folgen könne", z. B. wenn die Bienenwohnung an einem Flusse sich befände, über den in allernächster Nähe eine Brücke nicht führe.

Daß die fragliche Bestimmung des § 961 eine vorsichtige Handhabung im Interesse der Bienenzucht verlangt, soll zugegeben werden; daß sie „notwendig fallen müsse", aber nicht. Das Richtige liegt, wie in vielen menschlichen Dingen, auch hier in der Mitte. Unbilligkeiten lassen sich auch bei dem jetzigen Wortlaut der Bestimmung sehr wohl vermeiden, wenn man, wie es

[17]) § 906.

von Dernburg,[18]) Staudinger,[19]) Kretzschmar[20]) und anderen Schriftstellern empfohlen wird, eine möglichst weitherzige Auffassung zugunsten des seinen Schwarm verfolgenden Bienenwirtes Platz greifen läßt. Das angefeindete Wort „unverzüglich" erweist sich als viel harmloser als es klingt;[21]) es bedeutet nach der authentischen — im 1. Entw. freilich noch nicht gegebenen — Auslegung des § 121 Abs. 1 Satz 1 nur „ohne schuldhaftes Zögern", also beinahe das Gegenteil von „sofort", „auf der Stelle", wie Bälz (S. 100 oben) annimmt.

Im einzelnen gilt folgendes: Solange der Imker von dem Ausziehen seines Schwarmes keine Kenntnis hat, ist sein Eigentum daran noch nicht einmal gefährdet; denn Zögern bedeutet: wissen, daß etwas zu tun ist, und es trotz Möglichkeit dazu doch nicht tun. Aber auch wenn er es weiß, bleibt ihm sein Eigentumsrecht erhalten, solange sich der ausgezogene Schwarm noch auf seinem Grund und Boden befindet; und zwar nicht nur nach Maßgabe des § 903 kann der Bienenvater die Okkupation seitens eines Dritten verhindern, sondern auch, wie Staudinger[22]) zutreffend bemerkt, auch noch kraft seines Eigentumsrechtes am Schwarm. Zustimmend, wenn auch mit der unzutreffenden Begründung, daß die Biene in unseren gegenwärtigen Kulturverhältnissen ein Haustier geworden sei, äußert sich der Bericht der 12. Kommission v. 12. 6. 1896.[23]) — Offenbar demselben Gedanken geben die Motive[24]) Ausdruck, wenn sie sagen: „Mit dem Beginn des Ausziehens ist die tatsächliche Gewalt des Eigentümers noch nicht aufgehoben, und bis zur Entziehung dieser Gewalt bleibt selbstverständlich das Eigentum bestehen". Abzulehnen ist daher die Ansicht von Müller und Meikel[25]) (denen

---

[18]) Sachenrecht S. 384 Bem. a.

[19]) Bd. 3 S. 365 Bem. b zu § 961.

[20]) S. 242 Bem. 2 zu § 961.

[21]) vgl. z. B. Planck Bd. 1 S. 217 Bem. 1 zu § 121; Fischer-Henle S. 61 Bem. 1 zu § 121.

[22]) Bd. 3 S. 365 Bem. 3 zu § 961.

[23]) Bei Mugdan a. a. O. S. 1001 oben unter I.

[24]) Bd. 3 S. 373.

[25]) Das bürgerl. R. Bd. 1 S. 770.

übrigens Landé[26]) zustimmt): „Es genügt, daß der Schwarm die Wohnung verläßt. Daß er auch das Grundstück des Eigentümers verlasse, wird nicht erfordert. Herrenlosigkeit tritt daher auch dann ein, wenn er auf diesem Grundstück bleibt".

Selbstredend muß dem Eigentümer Zeit gelassen werden, die zum Einfangen des Schwarmes erforderlichen Gerätschaften (Gummihandschuh, Drahtmaske, Schwarmkasten, Kehrbürste) herbeizuholen, denn ohne diese wäre jede Verfolgung in den meisten Fällen von vornherein zwecklos. Ebensowenig ist sein Zögern ein „schuldhaftes", wenn der Imker durch Dunkelheit, plötzlich hereinbrechendes Unwetter, körperliches Unwohlsein oder auch durch wichtigere, dringende Geschäfte daran gehindert wird, die Verfolgung aufzunehmen. Gerade bei der rechtlichen Anerkennung solcher Hinderungsgründe wird man nicht leicht zu weit gehen. Als Frucht des Mutterstockes gehört der junge Schwarm auch nach seiner Loslösung vom ersteren gemäß § 953 dessen Eigentümer [vgl. besonders Staudinger[27]) und Fischer-Henle[28])], und diese Tatsache ist im Interesse des Bienenzüchters, der Mühe und Kosten für seine Bienen aufgewendet hat, in jedem Falle zu respektieren. In diesem Sinne konnte auch die „Kommission des preuß. Landesökonomiekollegiums" sehr wohl der Ansicht sein, „daß, wenn unter der ‚unverzüglichen' Verfolgung eine Verfolgung ohne schuldhafte Verzögerung verstanden werde, die Bestimmung angemessen erscheine".[29])

Wenn auch der Wortlaut des § 961 davon nichts weiß, dem Sinne und Zweck dieser Vorschrift widerspricht es gewiß nicht, wenn man mit Dernburg[30]) und Staudinger[31]) das Eigentum an dem ausziehenden Schwarm dem Eigentümer erhalten bleiben läßt auch dann, wenn nicht dieser selbst, sondern ein Dritter für ihn die Verfolgung betreibt. Und zwar wird dies gelten nicht nur dann, wenn der Dritte von dem Eigentümer mit

---

[26]) S. 264 Anm. 2 zu § 961.
[27]) Bd. 3 S. 364 Bem. zu § 961.
[28]) S. 509 Bem. 2 zu § 961.
[29]) vgl. Gutachtl. Äußer. Bd. 3 S. 181 § 906 Nr. 2.
[30]) Sachenrecht S. 384 Bem. a.
[31]) Bd. 3 S. 365 Bem. 2b zu § 961.

der Verfolgung beauftragt ist, sondern sogar dann, wenn der Dritte als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt, etwa bei Abwesenheit des Imkers. Ja man wird mit Planck[32]) — und Dernburg — unbedenklich so weit gehen können, zu sagen: „Unter Verfolgung ist nicht nur Nacheile, sondern jede andere auf die Wiedererlangung gerichtete Maßnahme, wie öffentliche Aufforderungen zum Einfangen und Zurückbringen des Tieres, zu verstehen". Dasselbe meint Böger (S. 14), wenn er das „Verfolgen" im § 961 etwas drastisch dahin erklärt, daß es hier in ähnlich umfassendem Sinne gebraucht sei wie bei der steckbrieflichen Verfolgung eines entflohenen Gefangenen seitens der Staatsanwaltschaft. Geht doch die ratio legis des § 961 nur dahin, daß „von seiten" des Eigentümers der ausziehende Schwarm verfolgt wird, aber gewiß nicht notwendig von diesem persönlich. — Nicht mit Unrecht zieht Böger (S. 14) aus diesen grundsätzlichen Erwägungen die noch weitere Folgerung: „Entfernen wir uns vom Bienenstande, während wir Schwärme erwarten, ohne eine andere Person mit der Aufsicht über denselben und der Verfolgung etwaiger Schwärme ... zu beauftragen, obwohl es uns an einer geeigneten Person nicht fehlte, so ... werden die ausgezogenen Schwärme herrenlos, wiewohl wir selbst an deren unverzüglicher Verfolgung verhindert waren".

Bei der Beantwortung der Frage, wann die Verfolgung eines ausgezogenen Schwarmes als vom Eigentümer aufgegeben anzusehen ist — dieser zweite Fall des Herrenloswerdens im § 961 ist zweifellos dem preuß. allgem. Landrecht (Teil I Titel 9 § 124) nachgebildet —, dürfte naturgemäß dieselbe weitherzige Auslegungsweise am Platze sein, wie sie schon bei der Frage nach der Unverzüglichkeit der Verfolgung für nötig erachtet wurde. Bälz (S. 100 Nr. 2) geht offenbar auch hier zu weit in seiner absprechenden Beurteilung des 1. Entw., wenn er die Bestimmung, daß der Schwarm herrenlos werden soll, falls der Eigentümer die Verfolgung aufgibt, als „völlig unbrauchbar" bezeichnet. Wenn insbesondere Bälz (S. 101) behauptet, es handle sich hier ebenso um eine rein subjektive, jeder objektiven Nachprüfung sich ent-

[32]) Bd. 3 S. 273 Bem. 3b zu § 960.

ziehende Tatsache wie bei dem Satz 3 des § 906 (1. Entw.), so kann ihm nicht zugestimmt werden. Allerdings wird es sich in den meisten Fällen feststellen lassen, wann und ob der verfolgende Eigentümer die Verfolgung aufgegeben hatte. Dies wird ohne weiteres anzunehmen sein z. B. dann, wenn er ohne ersichtlichen Grund nach Hause zurückkehrt, oder wenn er die Okkupation seitens eines Dritten widerspruchslos geschehen läßt. Wenn nicht solche äußere Umstände deutlich dagegen sprechen, wird man der Erklärung des Eigentümers, er habe die Verfolgung noch nicht aufgegeben, immer Glauben schenken dürfen, sogar müssen auf Grund der oben (S. 25) angestellten Erwägungen.

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich, daß, wer gemäß § 961 noch nicht herrenlos gewordene ausgezogene Schwärme sich rechtswidrig zueignet, eine Unterschlagung im Sinne des § 246 StGB. begeht.

Die Beweislast für die Voraussetzungen des § 961 wird — mit Planck[33]) — wie folgt zu regeln sein: Wer die Herrenlosigkeit eines ausgezogenen Bienenschwarmes behauptet, hat darzutun, daß der Eigentümer diesen nicht unverzüglich verfolgt habe. Dagegen hat der Eigentümer zum Nachweis der Fortdauer seines Eigentums die unverzügliche Verfolgung zu beweisen, während seinem Gegner wiederum der Gegenbeweis obliegt, daß der Eigentümer die Verfolgung aufgegeben habe.

Wie schon beiläufig erwähnt, hat der § 961 von den vier Bienenparagraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs die bewegteste Entstehungsgeschichte. Der Vollständigkeit halber, und weil sie, wenn auch nicht Gesetz geworden, immerhin einige Beachtung verdienen, mögen hier die wichtigsten anderen Vorschläge kurz erwähnt werden. Kolligs (S. 443 a. a. O.) wollte, ausgehend von der Gewohnheit der Bienen, nach dem Ausziehen zunächst sich in der Nähe des Standes anzusetzen und erst nach etwa 4—5 Stunden den Platz zu verlassen, den § 906 1. Entw. so gefaßt wissen:

> „Ein ausgezogener Bienenschwarm wird herrenlos, wenn der Eigentümer die Verfolgung aufgibt oder den Schwarm, sobald derselbe sich mehr als 10 Meter von der

[33]) Bd. 3 S. 274 Bem. zu § 961 in Verb. mit S. 273 Bem. 3b zu § 960.

Lagd[34]) entfernt hat, dergestalt aus dem Gesichte verliert, daß er nicht mehr weiß, wo derselbe sich befindet".

Und Bälz (S. 133, Begründung S. 103/04) wollte im Anklang an den Straftarif zur kurhessischen Forststrafordnung dem entsprechenden Paragraphen folgenden Wortlaut geben:

„Die Bienen gehören zu den zahmen Tieren. Das Eigentum an einem ausgezogenen Bienenschwarm erlischt, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht spätestens am Tage nach dem Entfliehen von diesem der Polizeibehörde eine von letzterer zu bescheinigende Anzeige macht. Hat der Eigentümer eine Woche vom Tage der Anzeige an den Schwarm nicht wiedererlangt, so erlischt sein Eigentum an demselben endgültig".

Der Vorwurf allzu großer Umständlichkeit und unverhältnismäßiger Schwierigkeiten in der Beweisfrage dürfte diese beiden Vorschläge kaum zu Unrecht treffen. — Gierke[35]) und auch Bälz (S. 102) bemängeln, daß man die Herrenlosigkeit des ausziehenden Schwarmes nicht im Anschluß an die meisten früheren Rechte[36]) nach Ablauf einer bestimmten, vom Moment des Auszuges an gerechneten Frist — 2 bis 3 Tage in den meisten Rechten — eintreten lasse. „Doch man hat sich bei den neuerdings in Ansehung einer Neuordnung des Bienenrechts von sachverständiger Seite gemachten Vorschlägen nicht für eine derartige Fristsetzung ausgesprochen", entgegnen hierauf die Motive.[37])

§ 5.

Das Verfolgungsrecht des Eigentümers eines ausziehenden Bienenschwarms (§ 962 BGB.).

Fast alle Rechte regeln die Rechtsverhältnisse an Bienen von dem Standpunkt aus, daß diese rechtlich zu den „wilden" Tieren

[34]) Dasselbe wie Bienenstand.

[35]) Der Entw. eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, Abschn. 6 S. 346.

[36]) z. B. sächs. BGB. § 230; österr. BGB. § 384; Züricher GB. § 523; bayr. Entw. von 1865 Teil III Art. 27.

[37]) Bd. 3 S. 373 unter 2.

gezählt werden, und ziehen daraus die richtige Folgerung, daß ausgezogene, d. h. gegen den Willen ihres Eigentümers bezw. Besitzers die Freiheit wiedererlangende Bienenschwärme in einem bestimmten Zeitpunkt herrenlos werden, wenn nicht dieser sie rechtzeitig verfolgt und so den Verlust seines Eigentumsrechts abwendet. Seine in der Regel sehr große Zahl von einzelnen Bienen, sein geschwinder, schon mit den Augen schwer zu verfolgender Flug und nicht zuletzt seine Stechlust macht die Verfolgung eines ausziehenden Bienenschwarmes zu einem schwierigen, mühevollen und oft sogar gefährlichen Geschäft. Diesem Umstand trägt das Bürgerliche Gesetzbuch — § 962 — dadurch Rechnung, daß es dem Eigentümer des ausziehenden Schwarmes ein im Vergleich zum früheren Recht[1]) sehr weitgehendes sogen. Verfolgungsrecht gewährt; ein Recht, kraft dessen dieser die Verfolgung betreiben darf ohne jede Rücksicht auf sonst stets zu respektierende Rechte Dritter.

Die römischen Quellen wissen von einem solchen Rechte des verfolgenden Schwarmeigentümers gar nichts. Die meisten deutschen Rechte — besonders mit Ausnahme des Magdeburger Weichbildes[2]) — geben zwar dem Verfolger die rechtliche Möglichkeit, seinen Schwarm auch auf fremdem Grund und Boden noch zu verfolgen und zu fassen, aber einmal grundsätzlich nur mit Erlaubnis des betreffenden Grundeigentümers, und dann unter stets peinlich genauer Abgrenzung dieser Rechte, zumal des letzteren. So bestimmt z. B. das Schwäb. landr. 356 Schilt, 374 Senkenb.[3]):

> „und fliegent binen uz u. vallent uf einen baum u. er inner dri tagen nachvolget, so sol er jenen sagen, des der baum ist, daz er mit im gange u. im sin immen gewinne. si sullen mit einander dar gan u. mit exten (al. mit axtes örten, nicht mit der sniden) an den baum slahen u. mit kolben und mit swiu sie mugen".

---

[1]) vgl. Gans S. 214 unter Nr. 2.

[2]) vgl. oben S. 4.

[3]) Bei Grimm, Rechtsaltertümer Bd. 2 S. 136 unten.

Die lex Bajuv. 21, 8—10 (22, 8—10)[4] sagt:

„Si apes, id est examen alicuius, ex apili elapsum fuerit et in alterius nemoris arborem intraverit et ille consecutus fuerit, tunc interpellat eum cuius arbor est, et cum fumo et percussionibus ternis de transversa secure, si potest, suum ejiciat examen, veruntamen ita ut arbor non laedatur".

Ganz ähnlich, eher noch kasuistischer, äußern sich noch viele andere deutsche Partikularrechte.[5])

Ergreifen, wie aus diesen zwei Stellen deutlich erhellt, die früheren Rechte in entschiedener Weise die Partei desjenigen, auf dessen Grundstück ein fremder Bienenschwarm sich niedergelassen hat, so erklärt sich das Bürgerliche Gesetzbuch, nachdem ihm neuere Gesetze[6]) hierin vorangegangen sind, nicht weniger augenfällig zugunsten des verfolgenden Schwarmeigentümers. **§ 962** bestimmt:

„Der Eigentümer des Bienenschwarms darf bei der Verfolgung fremde Grundstücke betreten. Ist der Schwarm in eine fremde nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen, so darf der Eigentümer des Schwarmes zum Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen. Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen".

Gleich der erste Satz — in allen Entwürfen lautete er ebenso, nur hieß es da „kann" statt „darf" — bestätigt die eben ausgesprochene Behauptung zur Genüge. Er gibt dem Eigentümer des ausziehenden Bienenschwarmes eine ganz selbständige Selbsthilfebefugnis, die von keiner anderen Voraussetzung abhängig gemacht ist als von der selbstverständlichen, daß sich der Eigentümer auf der Verfolgung befindet (sein Eigentumsrecht also nicht etwa nach § 961 schon erloschen ist) und eben zum Zwecke der

[4]) Bei Grimm, Rechtsaltertümer Bd. 2 S. 136.

[5]) vgl. Gierke, Deutsches PrivR. Bd. 2 § 132 S. 531 Anm. 33.

[6]) Preuß. ALR. Teil I Titel 9 § 122; österr. BGB. § 384; sächs. BGB. § 230; bayr. Entw. III Art. 27 und auch § 7 Abs. 1 des Letochaschen Entwurfs.

Verfolgung von ihm Gebrauch macht. Die Ansicht fast aller Schriftsteller — Staudinger,[7]) Planck,[8]) Biermann,[9]) Kretzschmar,[10]) Fischer-Henle[11]) — geht dahin, daß es sich im § 962 nicht um einen besonderen Fall des § 867 bezw. § 1005 handle; keineswegs habe der Besitzer des Grundstücks die Aufsuchung und Wegschaffung des Bienenschwarms „zu gestatten", vielmehr ohne und selbst gegen dessen erklärten Willen könne der verfolgende Schwarmzüchter eindringen. „Das Betreten des Grundstücks ist nach § 962 Satz 1 nicht verbotene Eigenmacht (§ 858 Abs. 1), auch kein rechtswidriger Angriff, gegen den dem Grundstückseigentümer Notwehr gestattet ist (§ 227). Vielmehr wird derjenige, welcher den Eigentümer des Bienenschwarms an dem Betreten schuldhaft verhindert, nach § 823 Abs. 1 schadensersatzpflichtig", erklärt Planck[12]) mit Recht, und Staudinger[13]) sowie Biermann[14]) äußern sich im gleichen Sinne. Kretzschmar[15]) bemerkt, es handle sich hier um ein „Recht der Selbsthilfe, das mit Gewalt durchgesetzt werden kann". Kniep[16]) geht soweit nicht; er meint, daß, wenn dieser Selbsthilfe Widerstand entgegengesetzt werde, derselbe zu brechen wäre durch die Aufsuchungsklage des § 869 Satz 3. Kretzschmars Ansicht verdient den Vorzug, weil nur sie den Anforderungen der Praxis gerecht wird, wohl auch der ratio legis des § 962 am meisten entspricht. Ebensowenig könne davon die Rede sein, urteilen diese Schriftsteller, daß der Besitzer des Grundstücks, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Gestattung verweigern könne, bis ihm Sicherheit geleistet werde nach Maßgabe des § 867 Satz 3. „Denn beim Verfolgen von Bienen wird der Natur der Sache

---

[7]) Bd. 3 S. 365 Bem. zu § 962 Satz 1.
[8]) Bd. 3 S. 274 Bem. 1 zu § 962.
[9]) S. 171 Bem. zu § 962.
[10]) S. 243 Bem. 1 zu § 962.
[11]) S. 509 Bem. 3 zu § 962.
[12]) Bd. 3 S. 274 Bem. 2a zu § 962.
[13]) Bd. 3 S. 365 Bem. 4 zu § 962.
[14]) S. 171 Bem. zu § 962.
[15]) S. 243 zu § 962.
[16]) S. 479.

nach in der Regel Gefahr im Verzug sein", begründet Meisner[17]) sehr richtig; und in der Tat ist dadurch schon der Fall gegeben, in dem auch § 867 Satz 4 von vorheriger Sicherheitsleistung absieht.

Wenn daher Dernburg[18]) und trotz der von ihm zuletzt zitierten anscheinend gegenteiligen Meinung auch Meisner[19]) dieses leugnen und vielmehr behaupten, die Voraussetzungen des § 229 BGB. müßten gegeben sein, um den seinen Schwarm verfolgenden Eigentümer zu eigenmächtigem Eindringen in ein fremdes Grundstück zu berechtigen, und es sei der Grundbesitzer nur wegen unerlaubter Handlung schadenersatzpflichtig, wenn er ohne dringenden Grund sich widersetzt habe, so stehen sie tatsächlich ganz allein mit ihrer Ansicht. Wenn sich nun zu deren Begründung beide auf die Motive berufen, so haben sie diese allerdings auf ihrer Seite. „Die Natur des hier" — d. h. in § 907 Abs. 1 Entw. I — „bestimmten Rechtes ist dieselbe wie die Natur des im § 867 bestimmten Rechtes. Ein Vorgehen des Verfolgenden im Wege der Selbsthilfe ist nur insoweit erlaubt, als die in § 189[20]) bestimmten Voraussetzungen zutreffen", heißt es nämlich in den Motiven,[21]) und auch die Protokolle[22]) berichten, daß eine Bemerkung solchen Inhalts in der Kommission keinen Widerspruch gefunden habe.

Der hier vorliegende Fall von Meinungsverschiedenheit, oder zutreffender Meinungsgleichheit, ist ein eigenartiger: Die Motive und auch die Protokolle haben recht, so vollkommen recht, daß es aussichtslos erscheint, mit ihnen zu streiten; und doch, sich auf sie zwecks Auslegung des § 962 BGB. zu berufen, wie Dernburg und Meisner tun, ist ebenso sicher verfehlt. Abgesehen davon, daß die Motive wie überhaupt alle Vorarbeiten bei Auslegung eines Gesetzes nur mit Vorsicht zu benutzen sind und ihre Autorität nie eine unbedingte genannt werden kann, so haben die

---

[17]) S. 120 Bem. b zu den §§ 961—964.
[18]) Sachenrecht S. 120 Bem. c zu § 962.
[19]) S. 120 Bem. c zu § 962.
[20]) Entspricht § 229 BGB.
[21]) Bd. 3 S. 273 unter 3.
[22]) Bd. 3 S. 255 (Prot. Bd. 5 S. 205).

beiden zuletzt genannten Schriftsteller offenbar außer acht gelassen, daß die von ihnen herangezogenen Motive einen Gesetzesentwurf begründen, der erst nach zweimaliger durchgreifender Veränderung Gesetz geworden ist. Da § 907 Abs. 3 Entw. I lautet: „Die Vorschrift des § 867 [23]) findet Anwendung", so besagt die oben (S. 32) zitierte Stelle der Motive nichts anderes, als was im § 907 Abs. 3 Entw. I selbst schon deutlich ausgesprochen ist. Sehr wichtig ist nun, daß § 962 BGB. diesen Verweis auf § 867 nicht mehr enthält; die Kommission für die 2. Lesung des Gesetzes hat ihn in höchst dankenswerter Weise gestrichen, und schon die Bundesratsvorlage (§ 947) kennt ihn nicht mehr.[24]) Der Umstand zeigt hinreichend, wie wohlbegründet die von Planck, Staudinger u. a. gegebene Auslegung des § 962 BGB. ist. Der klare Wortlaut des Gesetzes spricht für sie. § 962 Satz 1 sagt fest und bestimmt: „Der Eigentümer des Bienenschwarmes darf . . .", im § 867 aber heißt es: „. . . Der Besitzer des Grundstücks . . . hat . . . zu gestatten . . ." Das bedeutet in der ausdrucksvollen Sprache des Gesetzes einen sehr beachtenswerten Unterschied. Wäre es wirklich der Wille des Gesetzes, daß der Eigentümer des Bienenschwarmes das ihm eingeräumte Verfolgungsrecht regelmäßig nur mit Erlaubnis des Grundbesitzers ausübe und nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 229 eigenmächtig handle, so hätte es dies im § 962 sicher ebenso deutlich zum Ausdruck gebracht, wie es in § 867 geschehen ist. Dazu kommt als sehr wesentlich, daß die Dernburgsche Auffassung der eigenartigen Sachlage, welche dem § 962 zugrunde liegt, keineswegs gerecht wird, ja das ganze Verfolgungsrecht beinahe illusorisch macht. Für den seinen Schwarm verfolgenden Imker ist jede Minute kostbar. Wenn er daher den Besitzer eines jeden Grundstückes, auf dem sein Schwarm gerade sitzt, erst um Erlaubnis fragen müßte, ehe er es betreten dürfte, oder wenn er sich womöglich vorher mit dem ihm nicht wohlgesinnten Nachbarn auf lange Verhandlungen einlassen müßte, so wäre sein Schwarm in der großen Mehrzahl der Fälle auf und davon, ehe er ihn auch nur zu Gesicht

---

[23]) Dem Sinne nach § 867 BGB. entsprechend.

[24]) vgl. Prot. (420, XI) Bd. 6 S. 235 f.

bekäme, geschweige denn fassen könnte. Derselben Ansicht ist auch Lange (S. 33). Und wie nun, wenn der Besitzer des fremden Grundstücks nicht zu Hause oder nicht zu finden ist?

Daß das Betreten des fremden Grundstücks nur insoweit geschehen darf, als es zur Verfolgung des Schwarmes unbedingt erforderlich ist bezw. erscheint, versteht sich von selbst. Wenn daher der Verfolger ohne ersichtlichen Grund seinen Weg anstatt durch die Türe durch die Umfriedigung des fremden Grundstücks nimmt, wie in dem von Elvers[25]) mitgeteilten Falle, oder wenn er überhaupt auf dem fremden Grundstück einen Schaden anrichtet, der in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung seines Schwarmes steht, so macht er sich nicht nur schadensersatzpflichtig, sondern auch noch strafbar im Sinne des § 303 StGB. Dagegen ist natürlich jedes Betreten des fremden Grundstücks, auf welche Weise es auch geschehe, dann erlaubt, wenn es zum Zwecke der Schwarmverfolgung geboten ist (vgl. Kniep S. 478).

Daraus, daß der § 962 BGB. in seiner heutigen, zum Gesetz gewordenen Gestalt die Verweisung auf § 867 nicht mehr enthält im Gegensatz zu den zwei ersten Entwürfen, und daß diese Verweisung vielmehr ausdrücklich gestrichen wurde (vgl. oben S. 33 Note 24), ist zu entnehmen, daß es geradezu falsch und dem Willen des Gesetzes entgegen ist, irgendwelche Beziehungen zwischen den §§ 962 u. 867 bezw. 229 zu behaupten.

Sehr interessant und zugleich überaus praktisch ist die von Böger (S. 7) angeregte Frage, ob der Schwarmverfolger kraft seines Verfolgungsrechts nach § 962 auch solche „fremde" Grundstücke betreten darf, deren Betreten im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten ist; z. B. in dem sehr leicht möglichen Falle, daß der Schwarm sich auf einem Eisenbahnkörper, etwa an einen Telegraphenmasten, angelegt hat. Von Böger wird diese Frage verneint, weil öffentliches Recht stärker sei als Privatrecht, dieses also jenem weichen müsse. Die Entscheidung ist im Prinzip richtig. Aber aus Zweckmäßigkeitsgründen und im Hinblick auf die kurze, so allgemeine Fassung des § 962 Satz 1 wird man vielleicht vermittelnd sagen dürfen, daß der Schwarmverfolger

[25]) Im Arch. f. prakt. RW. Bd. 3, 1855, S. 219 ff.

zwar nicht eigenmächtig, wohl aber mit Erlaubnis des nächsten Bahnbeamten den Bahnkörper zwecks Einfangens seines Schwarmes doch betreten darf. Der hier gekennzeichnete Fall würde dann aber auch der einzige sein, in dem sich das Verfolgungsrecht des § 962 zu einem bloßen Gestattungsrecht verringert.

In einem von Kniep (S. 479) mitgeteilten Falle war ein Bienenschwarm in den Turmknopf einer Kirche eingezogen. Zum Betreten des Turmes war der Eigentümer des Schwarmes kraft seines Verfolgungsrechts zweifellos befugt, aber die Öffnung des Knopfes konnte er, wie Biermann[26]) zutreffend urteilt, höchstens unter Berufung auf § 904 verlangen.[27]) Überhaupt wird § 904 dem Eigentümer überall da zustatten kommen, wo der Schwarm nicht in eine fremde Bienenwohnung, sondern in einen hohlen Baum, in ein Mauerloch, in einen dichten Strauch und dergl. eingezogen ist, aus allen diesen Gegenständen aber nicht ohne deren mehr oder weniger erhebliche Beschädigung herausgeholt werden kann.

Im Zusammenhange sei zur Kritik der beiden ersten Entwürfe noch folgendes bemerkt: Die berüchtigte Verweisung auf § 867 (im § 907 1. Entw.) bezw. auf § 789 (im § 877 2. Entw.) ist nicht allein, wie gezeigt, unzweckmäßig, sondern auch im gesetzestechnischen Sinne so unglücklich, daß sie, wenn sie Gesetz geworden wäre, zweifellos große Verwirrung angerichtet hätte. § 907 Abs. 1 (1. Entw.) bezw. § 877 Abs. 1 (2. Entw.) gaben dem Eigentümer des entflohenen Bienenschwarmes — gerade so wie unser heutiger § 962 — ein Verfolgungsrecht von der Art einer selbständigen, voraussetzungslosen Selbsthilfebefugnis in dem oben näher dargestellten Sinne. Durch die weitere Bestimmung aber, daß § 867 (1. Entw.) bezw. § 789 (2. Entw.) Anwendung finden solle, wird dessenungeachtet ausgesprochen, daß dasselbe Verfolgungsrecht nur den rechtlichen Charakter eines Anspruchs auf Gestattung — eben wie im Sinne des § 867 BGB. — haben solle. Es sieht wahrhaftig so aus, als ob dem Richter die Wahl

---

[26]) S. 171 Bem. zu § 962.

[27]) A. M. Kniep (a. a. O.), der in solchem Fall den Besitz an dem Bienenschwarm als verloren betrachtet.

gelassen werden solle in der Auffassung des Verfolgungsrechts. Und diese Unklarheit in demselben Paragraphen!

Noch einige Worte über den weiteren Inhalt des Verfolgungsrechts des § 962 BGB.! Der Eigentümer des ausziehenden Bienenschwarms darf — in den beiden ersten Entwürfen auch hier „kann" statt „darf" —, wenn dieser in eine fremde, nicht besetzte Bienenwohnung eingezogen ist, zum „Zwecke des Einfangens die Wohnung öffnen und die Waben herausnehmen oder herausbrechen". Natürlich haben auch diese Rechte, die übrigens schon § 7 Abs. 2 des Letochaschen Entwurfs dem Schwarmverfolger gewährt, den juristischen Charakter von voraussetzungslosen Selbsthilfebefugnissen, wie Planck[28]) besonders bemerkt. Wenn Böger (S. 11) meint, in gleichem Sinne zu beurteilen sei auch der Fall, daß der Schwarm nicht selbst in die fremde Wohnung eingezogen, sondern von dem Grundeigentümer[29]) schnell eingefangen und in eine Wohnung gebracht worden sei, so wird man ihm, obwohl das Gesetz an diesen Fall in § 962 Satz 2 sicherlich nicht gedacht hat, aus Zweckmäßigkeitsgründen beipflichten dürfen. Da übrigens der Grundbesitzer den fremden Schwarm in Besitz hatte, begeht er durch die eben bezeichnete Handlung — sofern er sie in rechtswidriger Absicht vornimmt — eine Unterschlagung im Sinne des § 246 StGB.

Durch das Öffnen der fremden Bienenwohnung und wohl auch durch das Herausnehmen der Waben dürfte den berechtigten Interessen ihres Eigentümers bezw. Besitzers kaum zu nahe getreten werden, zumal die Wohnung ja unbesetzt ist. Anders freilich könnte man urteilen über das ebenfalls erlaubte Herausbrechen. Dies tut auch mit ausführlicher Begründung Kolligs; er schreibt (S. 440/41): „Durch diese Prozedur, welche überdies meist im Wege der Selbsthilfe (§ 189 Entw. I) ausgeübt wird, wird häufig dem Eigentümer der Waben ein Schaden zugefügt, welcher, da er durch Beweis schwer oder überhaupt nicht festzustellen ist und oft auf Affektionsinteresse beruht, irreparabel ist.

[28]) Bd. 3 S. 274 Bem. 2b zu § 962.
[29]) Überhaupt von dem Inhaber des Grundstücks.

Es ist dies um so weniger gerechtfertigt, als genau genommen der Eigentümer des Schwarms bei sorgfältiger Aufmerksamkeit das Einziehen desselben in fremde Wohnungen meist vermeiden kann. Außerdem ist diese Prozedur auch zum Einfangen des Schwarmes durchaus nicht nötig, da bei Stöcken beweglichen Baues derselbe durch Abfegen herausgenommener Waben, bei Stöcken unbeweglichen Baues durch das sogen. Abtrommeln ohne Ausbrechen der Waben gewonnen werden kann". Diese im wesentlichen zutreffende Darlegung, der übrigens Bälz (S. 111) zustimmt, ergänzt Staudinger,[30]) indem er bemerkt, das Gesetz habe offenbar bei dem Worte „herausnehmen" an den sogen. Mobilbau (der Waben), bei „herausbrechen" dagegen an den Stabilbau gedacht. Ob der dem Eigentümer bezw. Besitzer der unbesetzten Bienenwohnung durch das Herausbrechen entstehende Schaden wirklich „irreparabel" ist, mag dahingestellt bleiben; beträchtlich ist er jedenfalls, gerade in der Schwärmzeit, wo die Imker ihre Stöcke gut hergerichtet bereit halten müssen. Schon aus der Anordnung der Worte geht hervor, daß das Gesetz stillschweigend meint: „... er darf die Waben herausbrechen nur dann, wenn eine andere Möglichkeit, besonders das Herausnehmen, nicht zum Ziele führt". Daß es solche Fälle geben kann, Fälle, wo selbst das sogen. Ausräuchern nichts hilft, wird jeder erfahrene Bienenzüchter bestätigen. Eine andere als die hier vertretene Auffassung würde regelmäßig mit § 226 BGB. in Konflikt geraten.

Wie verständig und zweckmäßig das Gesetz das Verfolgungsrecht des § 962 regelt, zeigt so recht der kleine, zuerst in der Bundesratsvorlage (vgl. § 946 Entw. II b) auftauchende Schlußsatz: „Er hat den entstehenden Schaden zu ersetzen". Während die beiden ersten Entwürfe die Ausübung des Verfolgungsrechts von erschwerenden Voraussetzungen (um Erlaubnis fragen, Sicherheitsleistung) abhängig und eben dadurch fast wertlos machten, läßt das Gesetz dieses Recht zunächst voraussetzungslos sich betätigen und rechnet erst später, nachdem das Verfolgungsrecht dem Schwarmverfolger seine Dienste geleistet hat, mit diesem ab. Daß

[30]) Bd. 3 S. 365 Bem. zu Satz 2 des § 962.

es sich dabei um eine sehr umfassende Abrechnung handeln dürfte, läßt die lakonische Kürze des Gesetzes schließen. Man wird Planck[31]) unbedenklich zustimmen können, wenn er schreibt: „Den Schaden, der durch die Ausübung dieser Selbsthilfebefugnisse dem Eigentümer des Grundstücks oder der Bienenwohnung oder einem anderen entsteht, hat der Eigentümer[32]) des Bienenschwarmes ohne Rücksicht auf Verschulden nach Maßgabe der §§ 249 ff. zu ersetzen". Also schlechthin jeder Schade, der durch die Verfolgung des Bienenschwarms entstanden ist, muß vom Schwarmverfolger ersetzt werden, nicht etwa bloß der von diesem selbst angerichtete. Ohne ersichtlichen Grund leugnet Dernburg[33]) die Ersatzpflicht bezüglich des durch die verfolgten Bienen gestifteten Schadens als eine aus § 962 Satz 3 sich ergebende; Staudinger[34]) und Biermann[35]) stimmen dem zu. Am weitesten ging aber § 7 Abs. 2 des Letochaschen Entwurfs: für den durch das Herausnehmen oder Herausbrechen der Waben entstandenen Schaden läßt er den Schwarmverfolger unbegreiflicherweise überhaupt nicht haften.

Dernburg verneint die Schadensersatzpflicht für den durch die Bienen angerichteten Schaden nicht etwa ganz, er will sie aber nur aus § 833 herleiten. Zutreffend wird man aber sagen können, daß die fragliche Schadensersatzpflicht sowohl nach § 962 als durch § 833 begründet ist. Man könnte hier von einem Fall „zivilistischer Idealkonkurrenz" reden.

Nur eine sehr weitgehende Schadensersatzpflicht vermag dem gewiß weitgehenden Verfolgungsrecht des Schwarmverfolgers die Wage der Gerechtigkeit zu halten. Dadurch wird zugleich unmäßiger und schikanöser Ausübung des Verfolgungsrechts ein sehr wirksamer Riegel vorgeschoben. Der seinen Schwarm verfolgende Imker wird stets gut tun, sein Recht nicht geltend zu machen, wenn eine vergleichsweise vorgenommene Schätzung des Wertes

---

[31]) Bd. 3 S. 274 Bem. 3 zu § 962.
[32]) Gemeint offenbar auch hier allgemein der „Bienenvater".
[33]) Sachenrecht § 112 S. 384 Anm. 23.
[34]) Bd. 3 S. 365 Bem. 3 zu § 962.
[35]) S. 171 Bem. zu § 962.

des Bienenschwarms und der Höhe des durch dessen Verfolgung etwa entstehenden Schadens den letzteren größer erscheinen läßt.

Hat nicht der Eigentümer des Schwarms selbst diesen verfolgt, sondern ein Dritter als Beauftragter oder Geschäftsführer ohne Auftrag, so kann letzterer nach Maßgabe des § 670 bezw. § 683 Ersatz seiner Aufwendungen von ersterem verlangen; also auch Ersatz dessen, was er selbst zum Ersatze des bei Verfolgung des Schwarmes entstandenen Schadens hat aufwenden müssen. Dabei wird demjenigen, der den fremden Schwarm im Interesse des Bienenzüchters verfolgt und eingefangen hat, ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des § 273 Abs. 1 zu Gebote stehen.

Zum Beweise dafür, daß der Inhalt des Verfolgungsrechts mit dem wirtschaftlichen Werte des seinen Gegenstand bildenden Objektes im Einklang steht, sei bemerkt, daß ein Bienenschwarm mittlerer Stärke bei uns 3—5 Mk. kostet, daß aber für besonders starke Schwärme bestimmter Rassen nicht selten 25—30 Mk. gezahlt werden.

§ 6.

Die Vereinigung mehrerer ausgezogener Bienenschwärme (§ 963 BGB.).

In der Schwärmzeit, besonders in Gegenden mit reicher Bienenzucht, kommt es nicht selten vor, daß sich zwei oder auch mehrere ausgezogene Bienenschwärme vereinigen, d. h. ununterscheidbar zusammenfliegen, sei es erst im Augenblick des Anlegens, sei es schon während des Fluges in der Luft. Stehen die sich vereinigenden Schwärme im Eigentum eines Bienenvaters, so ergeben sich aus der Tatsache der Vereinigung natürlich keinerlei rechtliche Besonderheiten. Anders dagegen, wenn die einzelnen Schwärme vor der Vereinigung verschiedenen Eigentümern gehörten. Mit der Klärung der dann sich ergebenden Rechtslage befaßt sich § 963 BGB.:

„Vereinigen sich ausgezogene Bienenschwärme mehrerer Eigentümer, so werden die Eigentümer, welche ihre Schwärme verfolgt haben, Miteigen-

tümer des eingefangenen Gesamtschwarmes; die Anteile bestimmen sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme."

Wann die Vereinigung der verschiedenen Imkern gehörenden Schwärme erfolgt ist, gilt dem Gesetze gleich, und nur § 908 (Entw. I) enthielt die ganz unbegründete Einschränkung „bei dem Anlegen". Außerhalb einer bereits besetzten Bienenwohnung muß die Vereinigung allerdings geschehen, denn sonst wäre der Fall des § 964 gegeben.[1]) Dagegen betont das Gesetz ausdrücklich, daß nur diejenigen Eigentümer — auch hier ist natürlich gemeint „Bienenväter" — Rechte an dem entstandenen Gesamtschwarm geltend machen können, die ihre Schwärme verfolgt haben. Diese Voraussetzung ist unerläßlich. Denn wer seinen Schwarm nicht unverzüglich verfolgt oder dies zwar getan, aber die Verfolgung aufgegeben hat, hat ja gemäß § 961 sein Eigentumsrecht schon verloren, ehe es zur Bildung eines Gesamtschwarmes gekommen ist. Ein auf diese Weise herrenlos gewordener Schwarm wird von den anderen Verfolgern durch Aneignung gemäß § 958 erworben, er gilt als Vermehrung des aus ihren Schwärmen entstandenen Gesamtschwarmes. Ein Bereicherungsanspruch steht den Eigentümern bezw. Imkern, die ihre Schwärme nicht verfolgt haben, selbstredend nicht zu.[2])

Bis zur Vereinigung seines Schwarmes mit einem anderen muß also jeder Bienenvater diesen mindestens verfolgt und so sein Recht daran sich gewahrt haben. Man wird im Interesse der Billigkeit sogar noch weiter gehen können: Auch zur Verfolgung des entstandenen Gesamtschwarmes, der ja doch seinen eigenen mit enthält, ist jeder Eigentümer noch verpflichtet, wofern er sich ein Anteilsrecht an letzterem sichern will. Biermann,[3]) Kretzschmar[4]) und Fischer-Henle[5]) scheinen diese Folgerung nicht ziehen zu wollen, da sie nur voraussetzen, „daß die Eigentümer ihre Schwärme bis zur Vereinigung ver-

[1]) vgl. Fischer-Henle Bem. 1 zu § 963 auf S. 510.
[2]) vgl. Männer S. 206 Anm. 74.
[3]) S. 172 Bem. zu § 963.
[4]) S. 243 Bem. zu § 963.
[5]) S. 510 Bem. 3 zu § 963.

folgt haben". Wenn beispielsweise A und B ihre Schwärme bis zur Vereinigung derselben verfolgt haben, nun aber A sich um den Gesamtschwarm nicht im geringsten bemüht, womöglich auch der Aufforderung seitens des B, ihm beim Einfangen behilflich zu sein, keine Folge leistet, so kann offenbar A ein Anteilsrecht an dem von B allein eingefangenen Gesamtschwarm nicht geltend machen; vielmehr ist in seinem passiven Verhalten ein Aufgeben der Verfolgung im Sinne des § 961 zu sehen. Denn warum soll B allein dem Gesamtschwarm nachlaufen und sich so für A mit bemühen, zumal wo man mit vereinten Kräften schneller und müheloser hätte zum Ziele kommen können?

Alle diejenigen nun, die Anteilsrechte an dem eingefangenen Gesamtschwarme nachweisen können, werden gemäß § 963 Satz 1 Miteigentümer desselben, „nach Bruchteilen", wie § 908 (Entw. I) ausdrücklich hinzufügte. Das Gesetz faßt also die Vereinigung von Bienenschwärmen auf als einen Fall von „Vermischung" oder „Vermengung", und zwar untrennbarer im Sinne des § 948. In den Motiven — vgl. besonders die Randbemerkung — kommt dies auch klar zum Ausdruck. Danach, ob sich der vor der Bildung des Gesamtschwarmes vorhandene Zustand wiederherstellen läßt oder nicht, d. h. also, ob sich die einzelnen Schwärme wieder aussondern lassen bezw. dies vielleicht sogar selbst tun oder nicht, fragt das Gesetz grundsätzlich überhaupt nicht.[6]) — Diese schon im 1. Entw.[7]) sich findende rechtliche Behandlung des Gesamtschwarmes wird von Kolligs (S. 441) als „für die Bienenzüchter unannehmbar" und als „lediglich auf ungenauer Kenntnis der Bienennatur beruhend" bezeichnet. Da sich — so begründet Kolligs seine Behauptungen — zusammengeflogene Schwärme nicht selten von selbst wieder trennten,[8]) und da sich die Trennung, besonders wo es sich um verschiedene, leicht

[6]) vgl. Männer S. 206 Anm. 74.

[7]) vgl. § 908.

[8]) Auch § 8 Abs. 2 des Letochaschen Entwurfs rechnet mit dieser Möglichkeit und läßt im Falle ihres Eintretens über das Eigentum an den getrennten Schwärmen das Los entscheiden.

unterscheidbare Rassen[9]) handle, ohne unverhältnismäßige Kosten bewerkstelligen ließe, so könnte in diesen Fällen kein Miteigentum entstehen, es müßten vielmehr die Schwärme trotz ihrer Vereinigung im Eigentum der Eigentümer der Mutterstöcke bleiben. Erst wenn eine Trennung überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, hätte Miteigentum einzutreten, aber ohne das Recht der Miteigentümer, Naturalteilung zu verlangen, weil nämlich Bruchteile von Schwärmen ohne Königin so gut wie wertlos seien.[10]) Auf Grund dieser Erwägungen wollte Kolligs (vgl. S. 443) dem § 908 (Entw. I) folgende Fassung geben:

„Beim Ausziehen oder Anlegen sich vereinigende Bienenschwärme verschiedener Eigentümer verbleiben im Eigentum der Eigentümer der Mutterstöcke, welche ihre Schwärme verfolgt haben. Lassen sich dieselben überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten trennen, so gelangt der vereinigte Schwarm zum Verkaufe, und der Erlös wird unter die Eigentümer der Schwärme gleichmäßig verteilt."

Eine befriedigende kann aber diese Art der rechtlichen Behandlung des Gesamtschwarmes kaum genannt werden. Der erste Satz vermeidet zwar die Entstehung von Miteigentum, führt aber doch zu einem praktischen Endergebnis, das in der Regel mit dem durch § 908 Entw. I und § 963 BGB. erzielten in den meisten Fällen ziemlich übereinstimmt. Im zweiten Satz dürfte die Frage, ob die Trennung der Schwärme möglich bezw. lohnend sei, oft erhebliche Schwierigkeiten bereiten, und die beiden wichtigen Fragen nach dem Eigentumserwerb von nicht verfolgten und von weisellosen Schwärmen bleiben auch hier unbeantwortet. Außerdem ist die gleichmäßige[11]) Verteilung des Erlöses statt der im Verhältnis zur Zahl der verfolgten Schwärme gewiß unbillig, und im Vergleich zu der im Abs. 1 angeordneten Naturalaus-

---

[9]) Deutsche, krainer, italienische, nordische und cyperische Bienen finden sich in Deutschland fast gleichmäßig verbreitet, neuerdings auch amerikanische und japanische.

[10]) vgl. auch Pritzl bei Seuffert S. 464.

[11]) So auch § 8 Abs. 4 Satz 2 des Letochaschen Entwurfs.

sonderung bedeutet sie einen auffälligen Mangel an Folgerichtigkeit.

Die Anschauung des Gesetzes, daß Bienenschwärme sich vermischen bezw. vermengen — und eben nur den Fall untrennbarer Vermischung bezw. Vermengung (§ 948 BGB.) hat das Gesetz im Auge, wie auch Bälz (S. 112) richtig bemerkt —, widerspricht den tatsächlichen Verhältnissen der meisten Fälle keineswegs und führt, wenn auch nicht direkt, zu annehmbaren Ergebnissen.

§ 963 läßt an dem Gesamtschwarm Miteigentum der Imker,[12]) die ihre einzelnen Schwärme verfolgt haben, entstehen.[13]) § 1008 BGB. findet das Wesen des Miteigentums darin, „daß das Eigentum an einer Sache mehreren nach Bruchteilen zusteht". Da es sich also hier um einen Fall handelt, wo „mehreren ein Recht gemeinschaftlich zusteht", so haben auf diesen Fall der Gemeinschaft die Bestimmungen der §§ 741 ff. Anwendung zu finden.[14]) Gemäß § 747 kann jeder Teilhaber über seinen Anteil an dem Gesamtschwarm verfügen, dagegen über den Gesamtschwarm im ganzen nur alle Teilhaber gemeinschaftlich. Insbesondere für die Frage nach der Aufhebung dieser Gemeinschaft, die nach § 749 Abs. 1 von jedem Teilhaber jederzeit verlangt werden kann, kommt in Betracht § 752, wo es heißt: „Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Teilung in Natur, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand ... sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen läßt. Die Verteilung gleicher Teile unter die Teilhaber geschieht durch das Los".[15]) Objektiv möglich wird die Naturalteilung des Gesamtschwarmes fast immer sein, nämlich einfach mittels Ausfangens der Königinnen und Zuschüttung bestimmter Mengen von Bienen. Der einfachste Fall dieser Art wäre etwa der, daß A einen, B zwei, C drei Schwärme verfolgen,

---

[12]) Der Bienenvater, der nicht zugleich Eigentümer des von ihm besessenen Bienenstockes ist (vgl. oben S. 22), tritt als Vertreter (Geschäftsführer ohne Auftrag) auf, wenn er dessen Rechte am Gesamtschwarm wahrnimmt.

[13]) So auch § 8 Abs. 1 des Letochaschen Entwurfs.

[14]) vgl. Staudinger Bd. 3 S. 366 Bem. 2 zu § 963 und Neumann S. 673 Bem. 2 zu § 963.

[15]) So auch § 8 Abs. 3 des Letochaschen Entwurfs.

die sich zu einer Schwarmtraube vereinigen; enthält der Gesamtschwarm sechs Königinnen, d. h. ist jeder Schwarm mit einer Königin ausgezogen, so erhält A $^1/_6$ des Gesamtschwarmes und eine Königin, B $^2/_6$ und zwei Königinnen, C $^3/_6$ und drei Königinnen zugelost. Hieraus folgt jedenfalls: es müssen, wenn Naturalteilung nach Maßgabe des § 963, in Verb. mit § 752 möglich sein soll, mindestens so viel Königinnen im Gesamtschwarm enthalten sein, als Schwärme im ganzen verfolgt wurden; denn da Schwärme ohne Königinnen so gut wie wertlos sind, ist Teilung des Gesamtschwarmes ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile nur unter dieser Voraussetzung möglich.

Da sich aber nun erfahrungsgemäß in der Regel nur weisellose Schwärme, eben um wieder zu einer Königin zu kommen, mit Schwärmen, die eine solche besitzen, vereinigen, so wird in fast allen Fällen, wo überhaupt Gesamtschwärme entstehen, die Zahl der in diesen vorhandenen Königinnen kleiner sein als die Zahl der verfolgten Schwärme. Denn daß ein Schwarm mit mehreren Königinnen auszieht, kommt nicht vor. Welchen Schwärmen die im Gesamtschwarm gefundenen Königinnen vor der Vereinigung angehörten, läßt sich, wie gesagt, nicht feststellen. Naturalteilung kann, da wegen Mangels an Königinnen eine Zerlegung in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile nicht möglich ist, nicht in Frage kommen; ist doch, wie schon oben (S. 42 u. 44) bemerkt, ein Bienenschwarm, und sei er noch so groß, ohne Königin fast wertlos. Soll also jetzt die Gemeinschaft aufgehoben werden, so kann dies nur nach Maßgabe des § 753 geschehen, nämlich „durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf[16]) ... und Teilung des Erlöses". Der Fall ist der, daß in dem oben (S. 43 a. E.) gebildeten Beispiel der durch Zusammenfliegen von sechs Schwärmen entstandene Gesamtschwarm etwa nur drei Königinnen enthält; wird durch Verkauf des letzteren

[16]) § 8 Abs. 4 des Letochaschen Entwurfs wollte eine Versteigerung des Gesamtschwarmes nur unter den Teilhabern eintreten lassen, und zwar dann, wenn einer derselben von dem ihm bedingungslos gewährten Rechte, der Naturalteilung zu widersprechen, Gebrauch machen würde.

ein Erlös von 18 Mk. erzielt, so erhält A 3, B 6 und C 9 Mk. davon. Der Einfachheit wegen naheliegend und mit dem Kolligsschen Vorschlag (Abs. 2) — oben S. 42 — im Ergebnis annähernd übereinstimmend, aber den §§ 963 u. 752 scharf widersprechend wäre es daher, daß A, B und C je eine Königin und je $^1/_3$ des Gesamtschwarmes zugelost erhielten; aber auch dann, wenn unter gleichmäßiger Verteilung der Königinnen A $^1/_6$, B $^2/_6$ und C $^3/_6$ von dem Gesamtschwarm erhielten, wäre dem § 963 nicht Genüge geschehen, weil die Königinnen noch immer nicht nach der Zahl der verfolgten Schwärme geteilt wären.

Bisher wurde davon ausgegangen, daß die zu einem Gesamtschwarm vereinigten Schwärme alle der gleichen Rasse angehörten. Bei der großen Zahl der auch in unseren Gegenden gehaltenen Bienenrassen ist aber der Fall, daß Schwärme verschiedener Rassen zusammenfliegen, keineswegs selten. An diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber in § 963 überhaupt nicht gedacht, und daher ist eine Antwort auf die Frage, wie hier die rechtliche Auseinandersetzung unter den Teilhabern geschehen soll, vom Gesetz nicht zu erlangen. Es wurde schon oben (S. 41 u. 43) darauf hingewiesen, daß § 963 nur eine solche „Vermischung" von Bienenschwärmen im Auge hat, die eine wirklich oder doch der unverhältnismäßigen Kosten wegen untrennbare ist. Im Gegensatz dazu handelt es sich im vorliegenden um eine solche Schwarmvereinigung, die regelmäßig leicht und ohne erhebliche Kosten wieder gelöst werden kann.[17]) Weil der Gesamtschwarm verschiedene Bienenrassen enthält, ist eine Zerlegung in „gleichartige" Teile nach Maßgabe des § 752 unmöglich; unbillig und unpraktisch wäre eine Auseinandersetzung im Sinne des § 753 Abs. 1 Satz 1, eben wegen der leicht durchzuführenden „Aussonderung". Diesen Erwägungen zufolge hätte der Vorschlag von Kolligs, Miteigentum an dem Gesamtschwarm gar nicht entstehen zu lassen, im vorliegenden Falle immerhin Beachtung verdient. Vorausgesetzt natürlich, daß die Herkunft der einzelnen Schwärme feststeht.

Der oben (S. 44) aufgestellte Satz, daß Naturalteilung nach Maßgabe des § 963 in Verb. mit § 752 nur möglich sei, wenn

[17]) vgl. Kolligs oben auf S. 41 (unten).

mindestens so viel Königinnen im Gesamtschwarm enthalten seien, als Schwärme[18]) im ganzen verfolgt wurden, gilt nicht völlig ausnahmslos. Es gibt einen Fall, in dem Naturalteilung des Gesamtschwarmes möglich ist, obwohl die Zahl der darin gefundenen Königinnen nicht so groß ist wie die Zahl der im ganzen verfolgten Schwärme: dann nämlich, wenn die Zahl der Königinnen — abgesehen von einer — wenigstens so groß ist als die Zahl der Teilhaber, und wenn durch sie die Anzahl der Schwärme teilbar ist, und wenn zugleich die Zahl der von jedem Teilhaber verfolgten Schwärme — abgesehen von einem — sowie die Gesamtzahl der Schwärme durch einen gemeinsamen Teiler teilbar sind. Beispiel: A hat zwei, B vier und C ebenfalls vier Schwärme, alle gleicher Rasse, verfolgt. In dem von diesen zehn Schwärmen gebildeten Gesamtschwarm werden fünf Königinnen gefunden. Es erhalten somit A zwei Schwärme und eine Königin, B und C aber je zwei Königinnen und je vier Schwärme durch das Los zugeteilt. Diese Teilung, als Naturalteilung, entspricht den Anforderungen des § 963 in Verb. mit § 752; denn es hat jeder Miteigentümer einen der Zahl der von ihm verfolgten Schwärme entsprechenden Anteil vom entstandenen Gesamtschwarm erhalten, ohne daß letzterer zur Erreichung dieses Zieles hätte zu Geld gemacht werden müssen.

Wenn das Gesetz in § 963 Satz 2 die Anteile der Miteigentümer an dem eingefangenen Gesamtschwarm sich bestimmen läßt nach der Zahl der verfolgten Schwärme, so weicht es insofern erheblich ab von dem Regelfall des § 947 Abs. 1 Satz 2, wo es heißt: „Die Anteile bestimmen sich nach Verhältnissen des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben". Die Motive[19]) begründen die Sondervorschrift mit der Bemerkung: „Eine solche durchgreifende Entscheidung erledigt in sachgemäßer Weise eine sonst schwer zu lösende Beweisfrage". Da in der Tat die vergleichsweise erfolgende Feststellung des Wertes verschiedener Bienenschwärme greifbare Ergebnisse kaum liefern wird, so ist

---

[18]) Wobei gleiche Rasse vorausgesetzt wird.
[19]) Bd. 3 S. 374 oben unter 4.

diese umständliche Beweise erübrigende Gesetzesvorschrift nur zu begrüßen. In der Literatur[20]) geschieht dies auch fast allseitig.

Eine Frage, auf die das Gesetz auch keine bestimmte Antwort gibt, ist die folgende: Wenn A zwei Schwärme, B einen verfolgt, und diese drei Schwärme sich mit einem vierten, nicht verfolgten und darum herrenlosen Schwarme zu einem Gesamtschwarme vereinigen: wie ist dann der vierte, herrenlose Schwarm unter A und B zu verteilen? Entsprechend der Zahl der von jedem verfolgten Schwärme oder einfach je zur Hälfte? In der Literatur ist man sich nicht ganz einig über diesen Punkt. Planck,[21]) Gierke,[22]) Kretzschmar[23]) und Bälz (S. 113) entscheiden in ersterem Sinne, Biermann[24]) und wohl auch Fischer-Henle[25]) dagegen in letzterem. Mit dem Wortlaut des Gesetzes stimmt freilich am besten zusammen die zuerst gekennzeichnete Ansicht; denn das Gesetz sagt nur: „... die Eigentümer ... werden ... Miteigentümer des eingefangenen Gesamtschwarmes", und nicht: „... Miteigentümer des eingefangenen, durch Zusammenfliegen ihrer Schwärme entstandenen Gesamtschwarmes". Aber aus Billigkeitsgründen verdient die Biermannsche Ansicht den Vorzug. Warum soll A allein dem rechtlich ganz belanglosen Umstand, daß er mehr Schwärme verfolgt hat als B, den entsprechend größeren Teil des hinzugekommenen herrenlosen Schwarmes verdanken?

Man wird Bälz (S. 116) unbedenklich zustimmen können, wenn er aus § 963 BGB. — genauer: aus § 908 Entw. I — per arg. e contr. schließt, „daß die verfolgenden Schwarmeigentümer auch einen etwaigen Verlust am Gesamtschwarm im Verhältnis zur Zahl ihrer verfolgten Schwärme zu tragen haben". Der Fall ist etwa der, daß A einen, B zwei Schwärme verfolgt haben, die sich zu einem Gesamtschwarme vereinigen. Ehe aber

---

[20]) vgl. Staudinger Bd. 3 S. 366 Bem. 1 zu § 963; Kretzschmar S. 243 Bem. zu § 963.

[21]) Bd. 3 S. 275 Bem. 2 zu § 963.

[22]) Deutsches PrivR. Bd. 2 (Sachenrecht) § 152 S. 532 Anm. 35.

[23]) S. 243 Bem. zu § 963.

[24]) S. 172 Bem. zu § 963.

[25]) S. 510 Bem. 6 zu § 963.

dieser in Sicherheit gebracht werden kann, löst sich ein Teil davon von selbst los und sucht das Weite; von dem bleibenden Schwarm erhält A $^1/_3$, B $^2/_3$, denn es läßt sich, Rassengleichheit vorausgesetzt, nicht feststellen, wessen Schwarm durchging.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß die im § 963 enthaltenen Grundsätze, nämlich daß nur der Eigentümer, der seinen Schwarm verfolgt hat, Rechte am Gesamtschwarm geltend machen kann, und daß der Gesamtschwarm unter die berechtigten Eigentümer zu verteilen ist, schon von Busch[26]) als richtig erkannt worden sind.

§ 7.

Einzug eines Bienenschwarmes in eine fremde besetzte Bienenwohnung (§ 964 BGB.).

Wesentlich einfacher gestaltet sich die rechtliche Behandlung eines anderen als des in § 6 besprochenen Falles der Vereinigung von Bienenschwärmen. Besonders im Frühjahr und Herbst kommt es bisweilen vor, daß ein ganzes Bienenvolk, meistens aus Mangel an Nahrung, seine bisherige Wohnung verläßt[1]) und in eine andere besetzte Bienenwohnung einbricht, eben um sich gewaltsam Nahrung zu verschaffen. Das Gesetz hat, sich eng an § 12 des Letochaschen Entwurfs anlehnend, für diesen Fall Vorsorge getroffen im **§ 964**, welcher lautet:

> Ist ein Bienenschwarm in eine fremde besetzte Bienenwohnung eingezogen, so erstrecken sich das Eigentum und die sonstigen Rechte an den Bienen, mit denen die Wohnung besetzt war, auf den eingezogenen Schwarm. Das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarme erlöschen.

Zunächst ist rein äußerlich zu beachten, daß es sich hier um das Einziehen eines Bienenschwarmes in eine fremde besetzte Wohnung handelt; den ganz anders gearteten, in der Schwärm-

---

[26]) § 56 Ziff. c S. 108.

[1]) Auch dieser Fall beweist die Richtigkeit der oben (S. 22) vertretenen Ansicht, daß es sich im § 961 nicht lediglich um neue, junge Schwärme handelt.

zeit vorkommenden Fall, daß ein Bienenschwarm in eine fremde, nicht besetzte Wohnung einzieht, hat § 962 zum Gegenstand (vgl. oben § 5). Auf den ersten Blick erscheint es unbillig, daß das Eigentum und die sonstigen Rechte an dem eingezogenen Schwarm durch das Einziehen ohne weiteres erlöschen sollen, noch dazu ohne daß dem Verlustträger ein Bereicherungsanspruch (im Sinne des § 812) gegeben wird. Die dem § 964 zugrunde liegenden tatsächlichen Umstände überzeugen jedoch sehr bald vom Gegenteil. „Solche — d. h. in fremde Bienenwohnungen einbrechende — Völker sind keine Schwärme im technischen Sinne, vielmehr Not-, Bettel- oder Hungerschwärme", bemerken die Motive[2]) ganz richtig. Nach übereinstimmendem Urteil der Sachverständigen sind solche Schwärme fast stets die Folge nachlässig betriebener Zucht,[3]) insofern der betreffende Imker für den aus dem Stocke geschnittenen Honig keine Ersatznahrung geliefert hat. Daher erscheint es nur als recht und billig, wenn ihm nicht nur das Eigentum — unter den „sonstigen Rechten" sind besonders die des Nießbrauchers und Pfandgläubigers zu verstehen — an dem eingezogenen Hungerschwarm verloren geht, sondern ihm auch ein Entschädigungsanspruch versagt wird. Goldmann-Lilienthal[4]) haben nicht unrecht, wenn sie meinen, „die Bestimmung des § 964 habe gewissermaßen den Charakter einer Strafvorschrift gegen den Eigentümer des ausgezogenen Schwarmes". Übrigens kann von einem Bereicherungsanspruch des Eigentümers bezw. Inhabers des Hungerschwarms um so viel weniger die Rede sein, als der Eigentümer des heimgesuchten Stockes sehr oft nicht nur nicht bereichert, sondern sogar empfindlich geschädigt wird durch das gegenseitige Abstechen der Bienen. Das Gesetz verfährt also, wenn es eine eventuelle Schädigung des Stockeigentümers ebenso übersieht wie eine eventuelle Bereicherung desselben, durchaus gerecht; höchst unerquicklichen Beweisfragen geht es dabei gleichfalls sehr geschickt aus dem Wege. — Der dem § 964 BGB. entsprechende § 909 Entw. I enthielt als Satz 3 die ausdrückliche

---

[2]) Bd. 3 S. 374 unter 5.

[3]) vgl. Pritzl bei Seuffert S. 464.

[4]) Teil 1 S. 297 Anm. 5.

Bestimmung: „Ein Anspruch wegen Bereicherung steht dem bisher Berechtigten gegen den neuen Eigentümer nicht zu". Warum die „Kommission für die 2. Lesung" diesen Schlußsatz gestrichen hat und auch inwiefern glücklicherweise, berichten ihre Protokolle[5]) so klar und einleuchtend, daß sie hier selbst das Wort haben sollen: „ ... Der Satz 3 des § 909 ... sei ... zweifellos richtig, aber selbstverständlich, ... weil nach den von der Kommission zum Teil von der Bereicherung beschlossenen Bestimmungen nicht jede, sondern nur eine des rechtlichen Grundes entbehrende und daher ungerechtfertigte Bereicherung einen Ersatzanspruch begründe, eine vom Gesetz an einen bestimmten Tatbestand geknüpfte Eigentumsänderung aber, sofern nicht eine andere Absicht des Gesetzes erhelle, nicht eine des rechtlichen Grundes entbehrende, sondern eine vom Gesetz gebilligte Bereicherung bewirke. Der letzte Satz des § 909 sei deswegen jedenfalls überflüssig, andererseits aber auch nicht unbedenklich, weil er die mißverständliche Auffassung nahelege, als sei eine vom Gesetz an einen bestimmten Tatbestand geknüpfte Bereicherung als eine des rechtlichen Grundes entbehrende anzusehen, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt werde, während doch umgekehrt die Herausgabe einer solchen Bereicherung nur dann gefordert werden könne, wenn dies vom Gesetz bestimmt sei". In ähnlicher, zustimmender Weise äußern sich fast alle Schriftsteller, so Dernburg,[6]) Planck,[7]) Staudinger,[8]) Biermann,[9]) Kretzschmar,[10]) Müller u. Meikel,[11]) Gierke,[12]) Fischer-Henle;[13]) sogar Kolligs (S. 441) und Bälz (S. 116) sind mit dem § 964 BGB. — bezw. § 909 Entw. I — und seiner ratio legis durchaus einverstanden.

---

[5]) vgl. Prot. (307 IX) Bd. 4 S. 590.
[6]) Sachenrecht § 112 S. 385 Bem. d.
[7]) Bd. 3 S. 275 Bem. zu § 964.
[8]) Bd. 3 S. 366 Bem. zu § 964.
[9]) S. 172 zu § 964.
[10]) S. 244 Bem. zu § 964.
[11]) a. a. O. S. 771.
[12]) Deutsches PrivR. Bd. 2 (Sachenrecht) § 132 S. 531 Anm. 34.
[13]) S. 510 Bem. 2 zu § 964.

Beinahe unverständlich erscheint es daher, wenn Lehmann[14]) und Crome[15]) im Gegensatz zu der soeben gekennzeichneten, allgemein anerkannten Meinung die Ansicht vertreten, eine Ausgleichung der etwaigen Bereicherung auf seiten des Inhabers des heimgesuchten Stockes habe doch stattzufinden nach Maßgabe der §§ 812 u. 818. Um ganz gerecht zu sein, hätten die beiden zuletzt genannten Schriftsteller dann wenigstens dem Besitzer des heimgesuchten Bienenstockes einen nicht minder praktischen Schadensersatzanspruch entsprechend § 823 zugestehen müssen, aus den oben (S. 49) dargelegten Gründen. Aber auch dann noch würde die oben (S. 49 unten) dargestellte, von Planck und anderen namhaften Schriftstellern vertretene Auffassung des § 964 als die einfachere, schwierige Beweisfragen völlig umgehende und dem Geist des Gesetzes am meisten entsprechende den Vorzug verdienen.

Höchstens in einem allerdings seltenen Falle ließe sich die Ansicht von Lehmann und Crome als gerechtfertigt vertreten; in dem Falle nämlich, wo der von einer Königin geführte Hungerschwarm auf einen weisellosen Stock stößt. Dann findet nämlich nicht nur kein Kampf zwischen beiden Schwärmen statt, sondern der Hungerschwarm wird sogar freundlich aufgenommen um seiner Königin willen. Immerhin würde auch hier die Feststellung der Höhe des Bereicherungsanspruchs auf Schwierigkeiten stoßen, und da der Eigentümer des Hungerschwarmes meist die Schuld für dessen Ausziehen trägt, so wird er sich über seinen Verlust kaum beklagen können.

§ 8.

Das Nachbarrecht und die Bienen.

Abgesehen davon, daß sie von jeher gern die ihnen von Menschenhand bereiteten Wohnungen beziehen, leben die Bienen heute im wesentlichen genau noch so wie zu Beginn ihres Daseins. Sie von ihrer naturgegebenen höchst merkwürdigen Lebensweise in

---

[14]) Enneccerus-Lehmann Bd. 2 S. 191 § 64 Ziff. 4.

[15]) Bd. 3 S. 397 Anm. 30.

irgendetwas abzubringen, hat der Mensch offenbar auch nie ernstlich versucht; ist diese doch die Voraussetzung für das, was er an ihnen so überaus hochschätzt. Schrankenlose Bewegungsfreiheit braucht die Biene zur Erfüllung ihres Berufes und zur Erhaltung ihres naturgemäßen Daseins. Sie kann nicht als „Haustier" gehalten werden; mehrere Stunden weit muß sie sich ungehindert von ihrem Heim entfernen können. Nur in ganz seltenen Fällen, etwa bei ungewöhnlich ausgedehnten Besitzungen an Wiesengrund oder Heideland, werden sich die Bienen beim Sammeln ihrer Rohmaterialien (Nektar und Blütenstaub) auf das Gebiet des Bienenvaters beschränken und beschränken können; meist werden sie auch nähere oder fernere fremde Grundstücke aufsuchen. Müssen sich aber die Inhaber jener fremden Grundstücke solchen Bienenbesuch gefallen lassen? ist jetzt die Frage. Ist überhaupt das Halten von Bienen, gerade wegen der stets damit verbundenen und fast unvermeidlichen Einwirkung auf Nachbargrundstücke, ein freies Recht des Grundbesitzers?

Nicht in bezug auf Bienen speziell, aber allgemein bestimmte schon das römische Recht in l. 8 § 6 D. 8, 5, daß der Eigentümer eines Grundstücks nur maßvolle Einwirkungen auf dasselbe oder in den darüber liegenden Luftraum von seiten seines Nachbarn dulden müsse, und daß er sich übermäßiger Immissionen mit der actio negatoria erwehren könne (l. 8 § 5 und l. 17 § 2 D. 8, 5). Im deutschen Recht unterlag das Halten von Bienen, soweit es auf eigenem oder gepachtetem Grunde geschah, anderen Beschränkungen als den allgemeinen nachbarrechtlichen nicht; und die Vorschrift, daß Bienenstände, die auf Gemeinheiten angelegt werden, eine bestimmte Entfernung voneinander haben müssen — z. B. 2440 Schritt nach dem Wietzenmühlenrecht[1]) —, ist heute längst nicht mehr praktisch.

Das preuß. allgem. Landrecht[2]) — und ebenso § 1 des Letochaschen Entwurfs — bestimmte noch ausdrücklich: „Bienen auf seinem Eigentum zu halten, ist einem jeden erlaubt".

---

[1]) vgl. Gans, Bienenrecht, im Rechtslexikon Bd. 2 S. 215 Nr. 6; ebenso § 4 des Letochaschen Entwurfs.

[2]) Teil I Titel 9 § 118.

Verständigerweise enthält das Bürgerliche Gesetzbuch eine Vorschrift ähnlichen Inhalts nicht; sie wäre nicht nur völlig überflüssig, sondern sogar — wie Kollings (S. 435 f.) zeigt — praktisch nicht ohne Bedenken. § 2 des Letochaschen Entwurfs lautet: „Nießbrauchsberechtigte, Pächter und Mieter sind zum Bienenhalten ebenfalls berechtigt; die Mieter indessen nur mit Einwilligung des Vermieters". Auch diese Bestimmung versteht sich nach dem heutigen Rechte von selbst. Für den Nießbraucher ergibt sich das, von ganz außergewöhnlichen Fällen abgesehen, aus den §§ 1036 Abs. 2 und 1037 BGB. per arg. e contrario. Daß der Mieter wegen meist unvermeidlicher Belästigung etwaiger Mitbewohner die Erlaubnis des Vermieters braucht, folgt aus § 550 BGB.[3]) Daß der Pächter, wenigstens der eines landwirtschaftlichen Grundstücks, einer entsprechenden Beschränkung nicht oder doch in der Regel nicht unterliegt, zeigt § 583, ebenfalls per arg. e contrario. Das Recht zum Halten von Bienen bildet heute einen Teil der allumfassenden Befugnis des Grundeigentümers, „mit seiner Sache, d. h. seinem Grundstück, nach Belieben zu verfahren — soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen" (§ 903 BGB.).[4])

Inwieweit nun das Gesetz oder Rechte Dritter dem Halten von Bienen entgegenstehen, das soll im folgenden untersucht werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch selbst gibt eine bestimmte Antwort auf die angeregte Frage nicht. Wie wenig überflüssig eine solche aber gewesen wäre, geht daraus hervor, daß sie sich aus den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes ganz zweifelsfrei nicht ableiten läßt. Drei Möglichkeiten kommen in Betracht, und alle drei haben auch ihre Vertreter in der Literatur gefunden. Die am meisten bienenzuchtfeindliche Ansicht soll als die herrschende zunächst vorgetragen werden. Sie wird vertreten von Planck,[5])

---

[3]) vgl. auch Kollings S. 436 und Pritzl bei Seuffert S. 460.
[4]) vgl. Pritzl bei Seuffert S. 458.
[5]) Bd. 3 S. 172 Bem. 3 zu § 906.

Staudinger,[6]) Biermann,[7]) Neumann,[8]) Kretzschmar,[9]) Turnau-Förster,[10]) Fischer-Henle[11]) und geht dahin: Das Eindringen von Bienen in sein Grundstück, geschehe es auch nur vereinzelt und in geringem Maße, brauche sich gemäß § 903 niemand gefallen zu lassen. Mit der actio negatoria des § 1004 BGB. könne er sich vielmehr dagegen wehren. Der Schutz des § 906 sei dem Imker grundsätzlich zu versagen, denn diese Gesetzesvorschrift betreffe nur die Immission von sogen. Imponderabilien, zu denen aber feste und flüssige Körper, also auch Tiere, keinesfalls zu rechnen seien. Folgeweise brauche man das Eindringen einer fremden Biene so wenig zu dulden wie das Hereinwerfen eines Steines. Auch in den Protokollen[12]) kommt übrigens ein ähnlicher Standpunkt zum Ausdruck.

Die zweite, etwas weniger radikale Meinung, vertreten von Matthiaß,[13]) Endemann,[14]) Friedrichs[15]) und besonders von Kuhlenbeck,[16]) läßt sich kurz so kennzeichnen: § 906 BGB. findet Anwendung auch auf Bienen; der Eigentümer eines Grundstücks kann also das Eindringen von Bienen „insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung (= das Hereinfliegen von Bienen) die Benutzung seines Grundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks (nämlich zum Bienenhalten) herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist".

Die dritte, am meisten bienenfreundliche Meinung, nämlich die des Dr. Strauß,[17]) ist die, daß der Grundbesitzer das Eindringen fremder Bienen überhaupt nicht zu verbieten hat, daß er

---

[6]) Bd. 3 S. 207 Bem. 5 a β zu § 906.
[7]) S. 103 Bem. 1 a zu § 906.
[8]) Bd. 1 S. 636 Bem. I, 1 zu § 906.
[9]) S. 157 Bem. 1 zu § 906.
[10]) S. 374 Bem. 11 zu § 906.
[11]) S. 484 Bem. 1 b zu § 906.
[12]) Prot. (191 III) Bd. 3 S. 124.
[13]) Bd. 2 S. 46 § 13 B 1.
[14]) Bd. 2 Abt. 1 S. 469 Anm. 35 zu § 72.
[15]) Zum Recht der Bienen, in der DJZ. 1904 S. 687.
[16]) Zum Bienenrecht, im Recht 1904 S. 309 f.
[17]) Gesetzlicher Schutz für und gegen die Bienen, in der DJZ. 1903 S. 367.

auch keine die Vernichtung der Bienen, sondern höchstens ihre Fernhaltung bezweckende Vorkehrungen treffen darf.

Die letztgenannte Ansicht findet im Gesetz keine Stütze, im Gegenteil, sie verträgt sich mit dem Grundsatz des § 903 so wenig und führt auch praktisch zu so unannehmbaren Ergebnissen, daß sie kaum weitere Beachtung verdient. Friedrichs (a. a. O.) und Kuhlenbeck (a. a. O.) bekämpfen sie mit Recht.

Auch der zuerst (S. 54 oben) dargestellten Ansicht ist vorzuwerfen, daß sie im Gesetz nicht genügend begründet ist; im scharfen Gegensatz zu der soeben zurückgewiesenen Meinung tritt sie berechtigte Interessen der Bienenzucht mit Füßen. Zunächst ist nicht einzusehen, warum das Herzufliegen von Bienen auf ein Grundstück nicht zu den „ähnlichen von einem anderen Grundstück ausgehenden Einwirkungen" im Sinne des § 906 zu rechnen ist. Tatsache ist nämlich, daß nicht nur die Motive[18]) als weiteres Beispiel für Immissionen in einer Fußnote die Immission von Bienen ausdrücklich erwähnen, sondern daß sich auch die Rechtsprechung wiederholt in diesem Sinne geäußert hat.[19]) Der Begriff der „Imponderabilie" entstammt dem früheren Recht und kann in gleicher Bedeutung nicht ohne weiteres auf das Bürgerliche Gesetzbuch übertragen werden. Daß § 906 grundsätzlich nur auf leblose und gewichtslose Dinge anzuwenden sei, dafür bietet weder sein Wortlaut noch sein gesetzgeberischer Zweck einen Anhalt. Unter den „ähnlichen" von einem anderen Grundstück ausgehenden Einwirkungen meint das Gesetz, der ratio legis des § 906 angemessen, offenbar solche, die ähnlich wie „Gase, Dämpfe, Rauch, Ruß, Wärme usw." wirken, aber doch nicht notwendig solche von ähnlicher chemischer oder physikalischer Beschaffenheit wie diese Stoffe. Planck[20]) selbst gibt zu, die Bezeichnung „Imponderabilie" sei „nicht ganz korrekt", und § 906 verzichtet bezeichnenderweise auf ein erschöpfendes Aufzählen der von ihm gemeinten „Einwirkungen", unter der treffenden Be-

---

[18]) Bd. 3 S. 265 oben.

[19]) vgl. besonders Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 12 S. 173; weitere Belege bei Kuhlenbeck a. a. O.

[20]) Bd. 3 S. 172 Bem. 3 zu § 906.

gründung der Motive,[21]) „das Gesetz habe den Ausweg zu wählen, die hauptsächlichsten Beispiele anzuführen und die weitere Entwicklung des leitenden Gedankens der Praxis zu überlassen". Der leitende Gedanke in § 906 und der Zweck dieser Vorschrift ist aber doch offenbar der, und nur der, das friedliche nachbarliche Zusammenleben der Menschen zu sichern durch eine alle berechtigten Interessen schonende und daher für alle Beteiligten gleich annehmbare Regelung desselben. Nicht auf die natürliche Beschaffenheit der in Frage stehenden Einwirkungen kommt es an, sondern nur darauf, ob es dem Nachbarn billigerweise zugemutet werden kann, diese, und zwar in verhältnismäßig geringem Maße, zu ertragen oder nicht. Ohne Übertreibung läßt sich sagen, daß Bienen in aller Regel ziemlich harmlose Gäste sind. Nur gereizt stechen sie; infolge ihrer peinlichen Sauberkeit bleiben ihre Stiche, im Gegensatz zu denen vieler anderer Insekten, fast stets ohne ernste Folgen. Gewiß wird man nach Maßgabe des § 906 das Anfliegen von Bienen dann verbieten können, wenn dadurch die Benutzung des eigenen Grundstücks, etwa als Kindergarten oder dergl., wesentlich beeinträchtigt wird,[22]) oder auch schon dann, wenn es in einer Weise geschieht, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage nicht gewöhnlich ist.[23]) Wann solche Fälle vorliegen, ist wie bei den anderen Immissionen des § 906 stets Tatfrage. Auf dem Lande wird man einen anderen Maßstab anlegen können als bei städtischen Verhältnissen. Der oben (S. 55 Note 19) genannten Reichsgerichtsentscheidung lag der Fall zugrunde, daß Beklagter sich auf einem Grundstück in der Stadt Braunschweig mehr als 100 Bienenstöcke hielt; der wegen der ihm daraus entstehenden Belästigung auf Unterlassung, d. h. auf Beseitigung der Bienenstöcke bezw. wirksame Verhinderung des Herzufliegens der Bienen klagende Nachbar siegte mit Recht in allen Instanzen.

---

[21]) Bd. 3 S. 264 unten.

[22]) z. B. auch bei Zuckerfabriken, die oft von Bienen in so großer Zahl heimgesucht werden, daß diese nicht nur eine erhebliche Belästigung für die Arbeiter bilden, sondern sogar einen deutlich wahrnehmbaren Teil der Ausbeute fortnaschen.

[23]) z. B. dann, wenn Bienen in engen Höfen oder gar in Zimmern gehalten werden.

Dem Grundbesitzer auch gegen ein unmerkliches, jedenfalls in erträglichem Maße erfolgendes Eindringen von Bienen ein Klagerecht aus § 1004 BGB. zu geben, heißt nichts anderes, als die volkswirtschaftlich so hoch bedeutsame Bienenzucht überhaupt in Frage stellen. Denn welcher Bienenzüchter ist imstande, seinen Bienen auf eigenem Grund und Boden genügend Nahrung zu bieten? Und selbst wenn er das kann, wie soll er es wirksam verhindern, daß seine Bienen doch fremde Grundstücke besuchen? Wie ein beabsichtigter gesetzgeberischer Scherz klingt es, wenn die Polizeidirektion von Köln nach voraufgegangener Beratung mit dem Bürgermeisteramt und unter Genehmigung der kgl. Regierung am 5. 12. 1855 für Köln und Umgegend unter Strafe anordnet: „Innerhalb der Stadt Köln dürfen in einem Hause und dessen Zubehörungen nicht mehr als fünf Bienenvölker in der Art gehalten werden, daß sie auf fremdes Eigentum fliegen können" (bei Bälz S. 94). Übrigens hat unter normalen Verhältnissen der Grundbesitzer so wenig Interesse an unbedingter Fernhaltung der Bienen von seinem Grundstück, daß man in den meisten Fällen seiner darauf gerichteten Klage schon durch § 226 wirksam wird begegnen können. Bei der sehr wichtigen Rolle, die die Bienen im Geschlechtsleben der Pflanzen spielen, nützen sie sogar dem Grundstück sehr, das sie besuchen.

Wenn sich die beiden Nachbarn[24]) A und B beide Bienenstöcke halten, so werden die Bienen des einen auch auf das Grundstück des anderen hinüberfliegen; wenn nicht der Bienenstand des einen wesentlich größer ist als der des anderen, und wenn beide Grundstücke annähernd in gleichem Maße mit Blütenpflanzen bewachsen sind, so werden merkliche Ungleichheiten im Honigertrag kaum vorkommen. Anders dagegen, wenn A auf seinem Grundstück einen für die Bienen besonders ergiebigen Blumengarten anlegt, B aber auf eigenem Boden seinen Bienen nichts dergleichen bietet, vielmehr die günstige Nachbarschaft dazu benutzt, im wesentlichen auf Kosten des A Honig zu erzielen. Auch das relativ unmerkliche Eindringen fremder Bienen braucht A unter solchen Um-

[24]) Unmittelbare Nachbarschaft ist natürlich nicht nötig; daß die auf dem einen Grundstück gehaltenen Bienen auf das andere hinüberfliegen, genügt.

ständen nicht zu dulden, zumal sein Honigertrag dadurch geschmälert wird. Meist wird er schon mit einer Klage aus § 226 dem B das Handwerk (nämlich die Bienenzucht) legen können. Auf § 906 wird sich A jedenfalls berufen können, weil die Benutzung seines Grundstücks (eben zur Bienenzucht) durch das Herzufliegen und Naschen fremder Bienen allerdings, vielleicht sogar wesentlich beeinträchtigt wird. Ganz ähnlich wäre der Fall zu beurteilen, wenn As Grundstück seiner Zweckbestimmung nach ein Wäschetrockenplatz sein würde, nämlich wegen der unliebsamen Neigung der Bienen, sich auf hellen Gegenständen zu entleeren.

Kurz und bündig und gewiß nicht unannehmbar, aber mangels einer Stellungnahme zu dem Grundprinzip des § 903 wenig praktisch ist die Ansicht Bögers (S. 4) über eine die Bienen betreffende Regelung des Nachbarrechts. Die Anwendbarkeit des § 906 verneinend und auf Art. 2 u. 32 EG. z. BGB. sich berufend, meint er: „Zu den in Kraft gebliebenen Reichsgesetzen gehören auch Reichsgewohnheitsrechte. Infolge einer allgemeinen durch ganz Deutschland gleichförmigen Übung aus unvordenklicher Zeit hat nun aber niemand den Bienen freien Ausflug verwehrt. Jeder ist von der Überzeugung durchdrungen gewesen, daß mit der Bienenhaltung das Recht verbunden sei, die Bienen auf allen Grundstücken weiden zu lassen, da sich ja die Bienen hierin nichts vorschreiben lassen. So ist die gewohnheitsmäßige Übung zu einem vollwirksamen Rechtssatze geworden. Wir sind also kraft Reichsgewohnheitsrechts berechtigt, unsere Bienen nach fremden Grundstücken fliegen zu lassen". — Kürze und Klarheit der juristischen Konstruktion ist, wie gesagt, der einzige Vorzug dieser rechtlichen Begründung eines Bienenweiderechts auf fremden Grundstücken. Aus dem Vorangegangenen erhellt zur Genüge, daß es Fälle geben kann, wo mit Rücksicht auf andere Beteiligte mit der Bienenhaltung nicht das schrankenlose Recht verbunden sein kann, die Bienen auf fremden Grundstücken weiden zu lassen. Daher erscheint es jedenfalls sicherer, ein allgemeines Bienenweiderecht auf das geschriebene Gesetz zu gründen, wie es diese Darstellung versucht hat.

Was von § 906 mit Bezug auf das Bienenrecht gilt, gilt entsprechend auch von § 907. Nur dann, wenn mit Sicherheit

vorauszusehen ist, daß ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge haben wird — wie etwa in dem vom Reichsgericht entschiedenen, oben auf S. 56 a. E. geschilderten Falle —, kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Bienenstände angelegt werden. Mit Rücksicht auf Satz 2 des § 907 Abs. 1 wäre es wünschenswert, daß die Landesgesetzgebung bestimmte, in welchem Verhältnis die Zahl der auf einem Grundstück aufzustellenden Bienenstöcke zur Größe dieses Grundstückes stehen muß, wie weit ein Bienenstand von der Grenze wenigstens entfernt sein muß, usw.

Die leicht praktisch werdende Frage des Selbstschutzes gegen Bienen, d. h. die Frage, ob jemand berechtigt sei, auf seinem Grundstück Giftpflanzen oder Bienenschädlinge anzupflanzen oder auch vergifteten Honig aufzustellen, um eindringende Bienen zu vernichten, wird von Strauß (a. a. O.) dahin entschieden, daß, wer solches tue, schadensersatzpflichtig sei nach § 823. — Dieser Ansicht tritt Friedrichs (a. a. O.) sehr mit Recht entgegen. Nach § 903 kann man auf seinem Grundstück pflanzen und aufstellen, was einem beliebt, ohne Rücksicht auf des Nachbars Bienen. Da das Moment der Widerrechtlichkeit also ganz entfällt, könnte, wie Kuhlenbeck (a. a. O.) will, höchstens § 826 in Frage kommen. Aber auch dies nur — wie Friedrichs ausführt — in Gegenden, wo die Bienenzucht so allgemein ist, daß eben jedes bienenfeindliche Verhalten als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden kann. Da jedoch durch die bezeichneten Vorkehrungen der Zweck, Bienen fernzuhalten, nicht nur nicht erreicht wird, sondern im Gegenteil diese dadurch, zumal durch — wenn auch vergifteten — Honig, besonders angelockt werden, wird in solchem Tun sehr oft ein Verstoß gegen § 226 BGB. zu erblicken sein. — Daß jemand eine einzelne Biene, die ihn zu stechen droht, vernichten darf, versteht sich nach § 228 von selbst.

§ 9.

Die Schadensersatzpflicht in bezug auf Bienen.

Nicht nur infolge ihrer Stechlust, sondern auch durch ihre große Naschhaftigkeit können Bienen Schaden anrichten. Schon

das römische Recht gab dem Geschädigten in solchen Fällen die actio de pauperie gegen den Bienenzüchter (l. 4 D. 9, 1), und wenn diesen eine Schuld traf, auch die actio legis Aquiliae (vgl. Bälz S. 45). Die gleichen Grundsätze herrschten im deutschen Recht.[1]) Das Bürgerliche Gesetzbuch hat über den in Frage stehenden Gegenstand Sondervorschriften nicht gegeben. Es lassen sich aber aus den allgemeinen Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht sichere und brauchbare Sätze ableiten.

Je nachdem den Bienenhalter ein Verschulden trifft bezüglich des durch seine Bienen angerichteten Schadens oder nicht, gestaltet sich seine Haftung dafür verschieden. Wenn der Bienenzüchter — ob Eigentümer oder nur Besitzer des Bienenstandes, gilt gleich — die unter Fachleuten bekannten und bewährten Sicherheitsmaßregeln, etwa beim Verfolgen oder beim Transport von Schwärmen, außer acht läßt, wenn er seine Bienenstöcke in solcher Nähe öffentlicher Verkehrsmittel, menschlicher Wohnungen oder benachbarter Grundstücke aufstellt, daß dadurch andere Menschen oder deren Eigentum zu Schaden kommen, so muß er nach Maßgabe des § 823 auf Ersatz des entstandenen Schadens haften. In Erkenntnis dessen haben einige Staaten polizeiliche Vorschriften über den Standort von Bienenstöcken erlassen. So bestimmt ein schweizerisches Straßengesetz, daß ein Bienenstand von der Straße wenigstens fünf Meter Abstand haben muß.[2]) Ebenso geht eine Altenburger Verordnung v. 24. 4. 1885 dahin, daß an Chausseen Bienenstöcke nicht näher als zehn Meter, wenn ihre Fluglöcher von der Chaussee abgekehrt sind, fünf Meter, und wenn eine drei Meter hohe Planke dazwischen steht, drei Meter herangerückt werden dürfen.[3])

Handelt der Imker vorsätzlich, indem er etwa die Vorsicht gebietende Nähe von Bienenstöcken oder Schwärmen verheimlicht, so macht er sich sogar strafbar im Sinne der §§ 223 ff. oder 303 StGB.

Andere Grundsätze gelten dagegen, wenn von Bienen Schaden angerichtet ist, ohne daß dem Bienenvater ein Verschulden nach-

[1]) vgl. z. B. lex Visigoth. VIII t. 6 cap. 2.

[2]) Bei Strauß a. a. O.

[3]) Stobbe-Lehmann Bd. 2 Halbbd. 1 S. 350 § 102 Note 18.

gewiesen werden kann. Hier gelangt der berühmte § 833 BGB. zur Anwendung. Die von mancher Seite — z. B. von Kuhlenbeck (a. a. O.) — dagegen erhobenen Bedenken erweisen sich nicht als stichhaltig. Daß die Bienen Tiere — und zwar „eingefangene wilde", wie die Darstellung oben in § 2 zu erweisen versucht hat — sind, die von dem Imker „gehalten" werden im Sinne des § 833, läßt sich sehr wohl sagen, und es widerspricht auch den tatsächlichen Verhältnissen keineswegs. Planck[4]) bemerkt ausdrücklich: „Auch die Bienen fallen unter den Paragraphen"; Pritzl (bei Seuffert S. 465) äußert sich in gleichem Sinne. Der Begriff des Tierhalters, der weder vom Gesetz selbst noch in den Materialien zu diesem klargestellt ist, gehört bekanntlich zu den am meisten bestrittenen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Allein die vom Reichsgericht[5]) gegebene, in der Literatur[6]) als zutreffend anerkannte Definition, welche dahin geht, daß Tierhalter derjenige sei, der „in eigenem Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen habe, und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zwecke, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer", paßt auf das zwischen dem Bienenzüchter und seinen Bienen bestehende tatsächliche Verhältnis ganz einwandfrei. Daß nicht notwendig der Eigentümer der Bienenstöcke bezw. der Bienenschwärme zugleich „Bienenvater" sein muß, vielmehr auch Pächter, Nießbraucher und Pfandgläubiger (wenn diesem die Nutzungen überlassen sind) als solche zu gelten haben, wurde schon in anderem Zusammenhang hervorgehoben. Dem alten Satze „cuius commodum et eius periculum" folgend wird immer entscheidend sein, wer die Nutzungen des Bienenstocks zieht; denn eben dieser „hält" die darin wohnenden Bienen. Nach Maßgabe von § 834 kann auch ein anderer als der Bienenhalter haftpflichtig sein, nämlich wegen Verschuldens; dabei wird oft der § 278 wichtig werden.

Daß der Bienenhalter seine Bienen weder psychisch noch eigentlich physisch beherrscht, daß weder er die einzelne, übrigens

---

[4]) Bd. 2 S. 1013 Bem. 2a zu § 833.

[5]) Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 52 S. 118, Bd. 61 S. 81.

[6]) vgl. z. B. Staudinger Bd. 2 Teil 2 S. 1485 Bem. 5 zu § 833.

nur sechs Wochen alt werdende Biene noch diese ihn kennt, ist hierbei ohne Bedeutung. Die eben hierauf sich gründende Äußerung Kuhlenbecks (a. a. O.): „den Bienenvater, dem ja die Kontrolle über eine einzelne zu seinem Stock gehörige Biene völlig entzogen sei, für alle Folgen haftbar zu machen, dürfte doch gegen jede gesunde Rechtsanschauung verstoßen", entbehrt mindestens der rechtlichen Begründung. Außerdem aber wird sie genugsam abgeschwächt durch die Verteilung der Beweislast. Schon aus der Fassung des § 833 ergibt sich, daß dem Kläger ein dreifacher Beweis obliegt: daß ein Schaden in dem von ihm behaupteten Umfange entstanden sei, daß dieser Schaden durch das in Frage stehende Tier veranlaßt worden sei, und daß der Beklagte das Tier gehalten habe zur Zeit der Schadensstiftung. Der Nachweis bezüglich des zuletzt erwähnten Punktes wird aber gerade bei Bienen nur in den allerseltensten Fällen erbracht werden können, wenn er auch gewiß nicht ganz unmöglich ist; z. B. dann, wenn die Schaden stiftende Biene einer Rasse angehört, die nachweislich in weitem Umkreis nur von einem bestimmten Bienenzüchter gehalten wird.

Bekanntlich stechen Bienen in der Regel nur, wenn sie, besonders durch heftiges Abwehren, gereizt sind. Allein der von dem schadensersatzpflichtigen Bienenhalter zu erbringende Nachweis konkurrierenden Verschuldens (§ 254 BGB.) auf seiten des Gestochenen wird auch nur selten erfolgreich durchzuführen sein; in dem Falle etwa, wo der durch Bienenstiche Verletzte durch unnötiges Stören ihres Fluges oder durch unvorsichtiges Anstoßen an ihre Wohnung die Bienen mutwillig oder doch fahrlässig gereizt hat.[7])

Daß es auf ein Verschulden des Tierhalters und, wenn man überhaupt davon reden darf, auch des Schaden stiftenden Tieres in § 833 gar nicht ankommt, beachtet Kuhlenbeck offenbar nicht genügend; wer sich Tauben hält, dem ist die Kontrolle über das einzelne Tier auch fast völlig entzogen, und doch wird niemand an der Haftung des Taubenzüchters nach Maßgabe des § 833 zweifeln.

---

[7]) vgl. auch Pritzl bei Seuffert S. 465.

Daß der Besitzer von sogen. Heer- oder Raubbienen, d. h. von Bienen, die sich als einzelne in fremde Stöcke einschleichen und dort Honig oder Bienennahrung fortnaschen, haftet, ergibt sich ebenfalls aus § 833 BGB.; daß übrigens auch hierbei konkurrierendes Verschulden des Inhabers des beraubten Stockes in Frage kommen kann, zeigt Böger (S. 3). Dagegen ist die von älteren Schriftstellern[8]) noch ernstlich vertretene Ansicht, man könne Bienen zu Raubbienen abrichten, und der Besitzer solcher mache sich daher sogar des Diebstahls schuldig, heute längst als fabelhaft aufgegeben. Immerhin müssen Raubbienen auch früher schon ziemlich häufig vorgekommen sein; denn die letzte die Bienen betreffende Vorschrift des preuß. allgem. Landrechts[9]) bestimmte, daß „die Polizeiobrigkeit jedes Ortes berechtigt sei, Verfügungen zu treffen, wodurch das Rauben der Bienen verhindert werde, und diejenigen Stöcke, unter denen es eingerissen sei, davon wieder entwöhnt werden".

Dagegen den § 833 BGB. auch auf den Fall der Schadensstiftung infolge Faulbrutübertragung anzuwenden, wird man (mit Böger S. 3) wohl Bedenken tragen dürfen. § 833 setzt Schadensstiftung durch Tiere voraus, also durch bewußtes Handeln solcher; allein faulbrütige Bienen vermitteln nur den Schaden dadurch, daß sie Faulbrutsporen in ihrem Haarkleide mit sich führen und so auf andre Bienen oder in andre Stöcke übertragen. Ein Gesetz zur Bekämpfung der Faulbrut wäre daher sehr zu wünschen; und wie der Verfasser in Erfahrung gebracht hat, wird ein solches schon in nächster Zeit den Reichstag beschäftigen. Sehr beachtenswert erscheint hierzu § 15 des Letochaschen Entwurfs. Vgl. auch oben S. 13 § 3.

Zu beachten ist noch, daß der Bienenzüchter auch für seinen ausgezogenen Schwarm noch so lange haftet, als er diesen noch hält, d. h. aber so lange, als dieser nicht nach § 961 herrenlos geworden ist (vgl. hierzu Böger S. 2). — Daß von mehreren Bienenhaltern, etwa Miterben, jeder für den ganzen Bienenschaden haftbar ist, folgt aus § 840 Abs. 1.

---

[8]) vgl. Bälz S. 46 Note 6.
[9]) Teil I Titel 9 § 126.

Wie wenig logisch es ist, mit Kuhlenbeck eine Haftpflicht des Bienenhalters für den durch seine Bienen nachweislich angerichteten Schaden zu verneinen, beweist am besten der Umstand, daß die Bienenhalter selbst ihre Haftpflicht als rechtlich begründet zugeben. Die meisten Bienenzüchter sind nämlich gegen Schadensstiftung durch eigne Bienen versichert, so z. B. viele sächsische sowohl bei der „Haftpflichtversicherungsgenossenschaft sächsischer Landwirte" als auch beim „Deutschen Imkerbund". — Im Hinblick darauf, daß Bienen unter besonders unglücklichen Umständen[10]) doch sehr bedeutenden Schaden anrichten können, empfiehlt Böger (S. 3) die Gründung von Landesimkerverbänden, die den Beschädigten schadlos zu halten hätten, wenn sich die Haftpflicht eines bestimmten Bienenhalters nicht erweisen läßt. Die Verbände könnten sich dann ihrerseits durch Versicherung decken. „Schaffen wir Imker", so warnt Böger (a. a. O.), „nicht auf diese Weise Hilfe, so kommt uns noch der Gesetzgeber, um unser Recht auf Bienenhaltung noch mehr zu beschneiden."

Bei Zugrundelegung allgemeiner Billigkeitserwägungen mag die Haftpflicht der Bienenhalter in bezug auf den durch seine Bienen angerichteten Schaden allzu hart und kleinlich erscheinen; vom juristisch-technischen Standpunkt aus ist sie das geradezu notwendige Gegengewicht gegen das hier ebenfalls anerkannte allgemeine Bienenweiderecht.

Durch Gesetz v. 30. 5. 1908 ist dem § 833 ein zweiter Absatz hinzugefügt worden, der die Haftpflicht des Tierhalters wesentlich einschränkt; ein Zusatz übrigens, der fast gleichen Wortlauts schon bei der Beratung des § 734 Entw. I beantragt war.[11]) Man muß jetzt wohl unterscheiden zwischen sogen. Haustieren[12]) und sogen. Luxustieren; denn nur für letztere wird noch wie bisher unbeschränkt gehaftet. Die bei der Beratung des § 833 Abs. 2 im Reichstag mehrfach gestellten Anträge, ausdrücklich zu bestimmen, daß auch die Biene ein „Haustier" sei, fanden keine Annahme „und wurden insbesondere seitens der Regierung um

[10]) Besonders wenn sie bei großer Hitze Menschen oder Tiere schwarmweise anfallen.

[11]) vgl. Prot. (157 VI) Bd. 2 S. 646.

[12]) „Nutztieren" müßte es treffender heißen.

deswillen bekämpft, weil die Biene dem menschlichen Haushalt ferne, nicht in dem engen Kulturzusammenhange mit dem Volksleben und nicht so in der Macht des Eigentümers stehe, daß man gleicherweise darüber verfügen könnte wie über die anderen im Wirtschaftsleben unentbehrlichen und in einer langen Kulturentwicklung gezähmten Tiere".[13])

Damit ist zweifelsfrei entschieden, daß sich die Haftpflicht der Bienenzüchter stets nach § 833 Abs. 1 bestimmt. Zu begrüßen ist dieses Ergebnis gewiß nicht. Nicht als ob den bei Staudinger wiedergegebenen, durchaus zutreffenden Gründen dafür, daß die Biene ein Haustier nicht ist, entgegengetreten werden sollte; im Gegenteil. Aber die Bienen als „Luxustiere" mit Reitpferden und Renommierhunden rechtlich auf eine Stufe zu stellen, bedeutet doch eine starke Verkennung ihres Wesens. „Es handle sich im wesentlichen um den Gegensatz zwischen Luxustieren und denjenigen Tieren, die dem Wirtschaftsleben der Bevölkerung dienen", hat Staatssekretär Dr. Nieberding im Reichstag erklärt.[14]) Daß hiernach die Bienen den Tieren zugezählt werden, „die dem Wirtschaftsleben der Bevölkerung nicht dienen", muß in der Tat sehr befremden. Gerade weil die Bienen keine Haustiere sind, hätten sie ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung wegen den „Haustieren" im Sinne des § 833 Abs. 2 unbedingt gleichgestellt werden müssen. — Wie unbestimmt und nichtssagend der Begriff „Haustier" ist, zeigt sich hier so recht; „Haustiere" sind die Bienen freilich nicht, aber als Nutztiere stehen sie doch den Tieren, die man gemeinhin als Haustiere zu bezeichnen pflegt, nahezu gleich.

„Den Haustieren stehen die Bienen gleich", hatte schon der Schlußsatz des bei Beratung des § 734 Entw. I gestellten Antrags gelautet, und er wäre gewiß nicht weniger wert gewesen, dem heutigen § 833 hinzugefügt zu werden wie der zweite Satz des gedachten Antrags, der heute fast gleichen Wortlautes den Abs. 2 unseres § 833 bildet (Prot. 157, VI Bd. 2 S. 648). Warum es in den Protokollen (a. a. O.) heißt, dieser zur Begünstigung der

---

[13]) Staudinger Bd. 2 Teil 2 S. 1491 Bem. 7 bα zu § 833.

[14]) vgl. Staudinger Bd. 2 Teil 2 S. 1491 Bem. 7 bβ zu § 833.

Bienenzucht vorgeschlagene Rechtssatz dagegen — nämlich im Gegensatz zu der gebilligten Haftungsbeschränkung bezüglich der Haustiere — verdiene keine Billigung, ist nicht einzusehen. Die Behauptung, die Bienenzucht bedürfe keines so weitgehenden Schutzes zu ihrer Existenz, muß füglich bezweifelt werden;[15]) und der Hinweis auf die italienische und französische Gesetzgebung ist auch nicht stichhaltig.

Es muß zugegeben werden, daß die Bienenzucht vorwiegend doch als Liebhaberei getrieben wird, und daß materielle Zwecke erst in zweiter Linie damit verfolgt werden. Auch müßte sie einen großen Umfang annehmen, um dem Bienenhalter den gesamten Unterhalt zu gewähren. Wie einträglich sie aber ist, beweist am besten ihre große Verbreitung, und insofern kann man wohl sagen, daß die Bienen Tiere sind, die — im Sinne des § 833 Abs. 2 — „dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt" sind.

Gewiß zu weit in seiner Vorliebe für die Bienenzucht ging Kolligs,[16]) als er den unserem heutigen § 833 entsprechenden § 734 Entw. I durch den Zusatz ergänzen wollte: Den durch Bienen angerichteten Schaden ist der Eigentümer der Bienen nur dann zu ersetzen verpflichtet, wenn er die Vorschriften über den Standort verletzt oder während des Schwärmens und Einfangens oder bei Transporten die notwendigen Sicherheitsmaßregeln vernachlässigt". Aber die jetzt geltende, für die Bienenzüchter ungünstige Regelung der Haftung wegen Bienenschadens ist auch nicht zu billigen.

---

[15]) vgl. Gans, Rechtslexikon Bd. 2 S. 215 Nr. 4.

[16]) vgl. Gutachtl. Äußer. Bd. 2 S. 416 Nr. 3 zu § 734; ähnlich auch § 13 des Letochaschen Entwurfs.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.